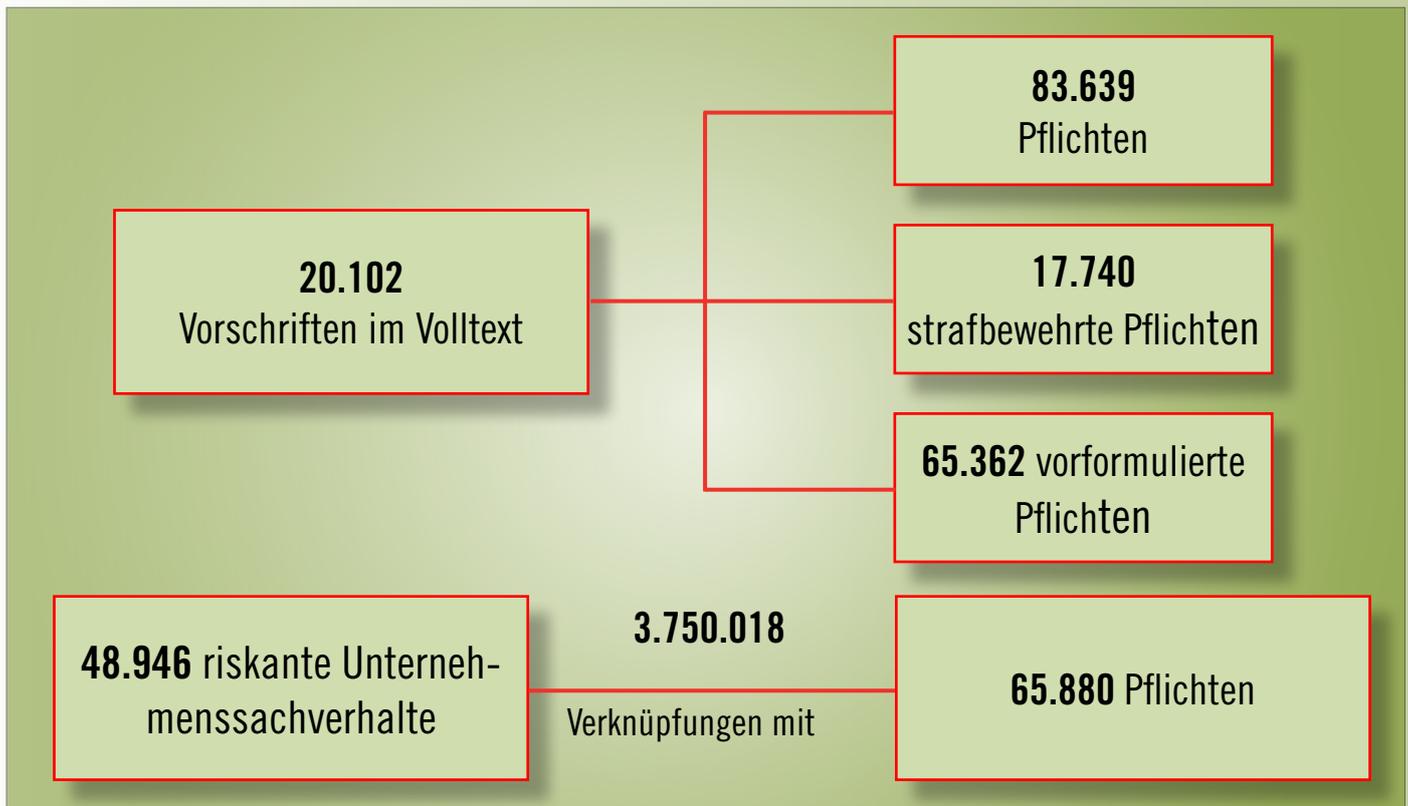
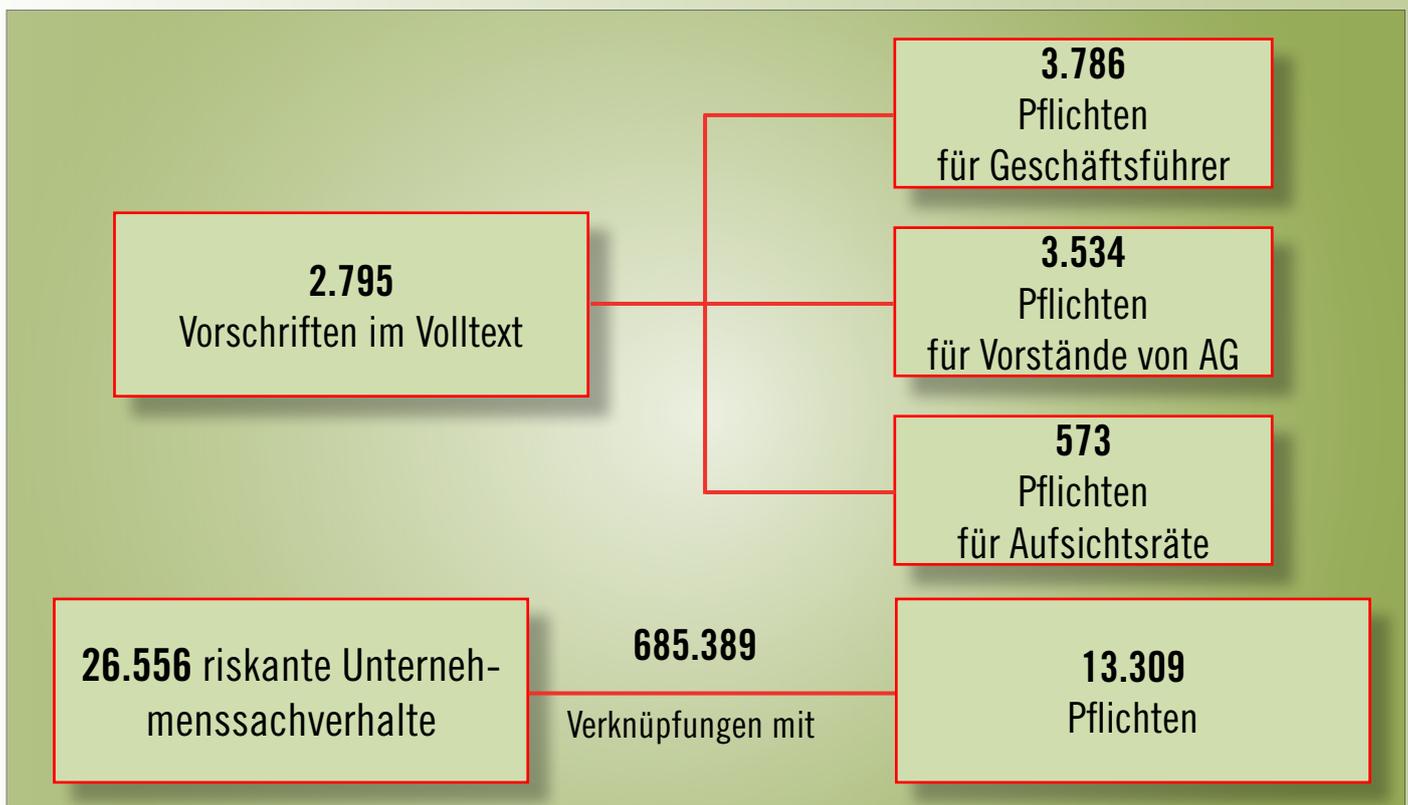


Statistik Rechtsänderungen 09/2021 der Datenbank „UiB“ für Umweltschutz und Arbeitsschutz:



Statistik Rechtsänderungen 09/2021 der Datenbank zum Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat:



Prüfen Sie selbst, ob alle Rechtsänderungen in Ihrem Unternehmen im Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagen- und Produktionssicherheit, Unternehmensführung erfasst wurden?

1. Europäische Union:

Neu:	Pflichten	Gesehen?
1. Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission vom 2. August 2021 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gute Pharmakovigilanz-Praxis sowie das Format, den Inhalt und die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation für Tierarzneimittel	26	<input checked="" type="checkbox"/>
Artikel 2 Das von den Zulassungsinhabern eingerichtete und gepflegte Pharmakovigilanz-System gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 muss die in der vorliegenden Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 3 Die Qualifikation und Ausbildung der für die Pharmakovigilanz verantwortlichen qualifizierten Person muss nachweisliche Erfahrungen im Bereich der Pharmakovigilanz umfassen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4 Die Zulassungsinhaber richten ein geeignetes und wirksames Qualitätsmanagementsystem für die Durchführung ihrer Pharmakovigilanz-Tätigkeiten ein und setzen dieses um.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5 Die Zulassungsinhaber richten ein Dokumentenmanagementsystem ein, mit dem die Aufbewahrung aller Dokumente im Zusammenhang mit den Pharmakovigilanz-Tätigkeiten sichergestellt wird, und pflegen dieses.		<input type="checkbox"/>
Artikel 6 Alle an der Durchführung der Pharmakovigilanz-Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter sind für ihre Aufgaben und Pflichten aus- und fortzubilden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7 Die Zulassungsinhaber verwenden einschlägige Leistungsindikatoren, um die Durchführung der Pharmakovigilanz-Tätigkeiten und die Ergebnisse der Maßnahmen zur Risikominimierung fortlaufend zu überwachen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8 Die Zulassungsinhaber führen in regelmäßigen risikobasierten Abständen Audits des Pharmakovigilanz-Systems durch, um sicherzustellen, dass es den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht, und um seine Wirksamkeit festzustellen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 9 Die Zulassungsinhaber verfügen über einen Prozess für das Management von Korrektur- und Präventivmaßnahmen, um etwaige Abweichungen zu reduzieren, die bei Audits, im täglichen Betriebsablauf oder bei Inspektionen festgestellt werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 10 Das Dokumentenmanagementsystem gemäß Artikel 5 umfasst ein Aufzeichnungsmanagementsystem für die Entgegennahme, Aufzeichnung, Zusammenstellung und Bewertung von Informationen über unerwünschte Ereignisse.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11 Die Zulassungsinhaber erheben Informationen über alle mutmaßlich unerwünschten Ereignisse aus allen Quellen innerhalb oder außerhalb der Union und führen detaillierte Aufzeichnungen darüber.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12 Informationen über mutmaßlich unerwünschte Ereignisse sind nach international anerkannten Normen aufzuzeichnen und zu codieren.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13 Die Zulassungsinhaber zeichnen unerwünschte Ereignisse in der Pharmakovigilanz-Datenbank der Union auf.		<input type="checkbox"/>
Artikel 14 Die Zulassungsinhaber haben in der Produktdatenbank der Union jeweils die verschiedenen Produktnamen und Zulassungsnummern eines Arzneimittels aufzuzeichnen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 15 Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen werden von den Zulassungsinhabern auf eigene Initiative durchgeführt oder sie werden von ihnen nach Aufforderung durch eine zuständige Behörde oder eine Agentur durchgeführt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 16 Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass das Pharmakovigilanz-System ein Risikomanagementsystem umfasst, sodass gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Minimierung festgestellter Risiken getroffen werden können.		<input type="checkbox"/>
Artikel 17 Der Signalmanagementprozess muss mindestens aus einer Signalerkennung, Priorisierung, Validierung und Bewertung sowie Dokumentation der Ergebnisse bestehen.		<input type="checkbox"/>

Artikel 18	Die Zulassungsinhaber haben fortlaufend die Nutzen-Risiko-Bilanz ihrer Produkte zu überwachen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Die Zulassungsinhaber halten in der Pharmakovigilanz-Datenbank der Union jährlich eine Schlussfolgerung zur Nutzen-Risiko-Bilanz jedes ihrer Arzneimittel fest und bestätigen, dass der Signalmanagementprozess durchgeführt wurde.	<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Die Zulassungsinhaber verfügen über einen umfassenden Kommunikationsplan, in dem die relevanten Interessenträger in der Union benannt werden, darunter Tierärzte, andere Angehörige der Gesundheitsberufe, Kunden und die Öffentlichkeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Die Informationen in der vorgeschriebenen Pharmakovigilanz-Stammdokumentation müssen korrekt sein und das bestehende Pharmakovigilanz-System widerspiegeln.	<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Die Pharmakovigilanz-Stammdokumentation besteht aus einem Hauptteil zur Beschreibung des Pharmakovigilanz-Systems sowie aus Anhängen mit detaillierten Angaben.	<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation enthält u.a. Informationen über die Bezugsnummer für die Pharmakovigilanz-Stammdokumentation als auch deren Aufbewahrungsort.	<input type="checkbox"/>
Artikel 24	Die Pharmakovigilanz-Stammdokumentation ist von den Zulassungsinhabern auf dem neuesten Stand zu halten und gegebenenfalls von diesen zu überarbeiten, um den gewonnenen Erfahrungen und dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 25	Die Pharmakovigilanz-Stammdokumentation ist entweder an dem Standort in der Union aufzubewahren, an dem die hauptsächlichen Pharmakovigilanz-Tätigkeiten durchgeführt werden, oder dort, wo die verantwortliche qualifizierte Person tätig ist.	<input type="checkbox"/>
Artikel 26	Die Zulassungsinhaber haben sich auf Kontrollen vorzubereiten und sicher zu stellen, dass auch die für die Pharmakovigilanz verantwortliche qualifizierte Person auf diese Kontrollen vorbereitet ist.	<input type="checkbox"/>
Artikel 27	Die Zulassungsinhaber haben sich auf Inspektionen ihres Pharmakovigilanz-Systems und der entsprechenden Pharmakovigilanz-Stammdokumentation vorzubereiten.	<input type="checkbox"/>
2.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1280 der Kommission vom 2. August 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates	21 <input type="checkbox"/>
Artikel 3	Importeure und Händler von Wirkstoffen, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, als auch die Hersteller, die Wirkstoffe aus eigener Herstellung vertreiben, entwickeln und unterhalten ein Qualitätssicherungssystem.	<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Im Qualitätssicherungssystem sind die Zuständigkeiten, Prozesse und die Grundsätze des Risikomanagements festzulegen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen müssen an jedem Standort, an dem Vertriebstätigkeiten ausgeführt werden, eine natürliche Person bestimmen, die für das Qualitätssicherungssystem verantwortlich ist.	<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Die Zuständigkeiten aller Mitarbeiter, die am Vertrieb von Wirkstoffen, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, beteiligt sind, sind schriftlich festzuhalten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Jeder Mitarbeiter wird vor Übernahme seiner Aufgabe speziell für diese geschult und danach ständig weitergebildet; dies sollte auf der Grundlage von Verfahren und eines schriftlich festgelegten Schulungsprogramms geschehen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Von den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen sind den Tätigkeiten angepasste Verfahren für die Personalhygiene, einschließlich Personalgesundheit und angemessener Kleidung, einzuführen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Betriebsräume und Ausrüstungen sind so einzurichten, zu konstruieren und zu warten, dass angemessene Abläufe, wie die Warenannahme und die ordnungsgemäße Lagerung, gewährleistet sind.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Der Zugang ist zu kontrollieren und die Betriebsräume sind auf geeignete Weise gegen unbefugten Zugang zu sichern.	<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Die Dokumentation muss leicht zugänglich und in einer für das Personal verständlichen Sprache verfasst sein.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	In den Verfahren sind die Vertriebstätigkeiten zu beschreiben, die sich auf die Qualität der Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, auswirken.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Die Aufzeichnungen sind klar zu formulieren und sind so beschaffen, dass sich alle wichtigen Tätigkeiten und Vorkommnisse nachverfolgen lassen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Werden Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, von einem Hersteller, Importeur oder Händler beschafft, der in der Union niedergelassen ist, so prüfen die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen, ob der betreffende Hersteller, Einführer oder Händler registriert ist.	<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Die Lieferungen werden bei Annahme daraufhin überprüft, dass die Behälter unbeschädigt sind.	<input type="checkbox"/>

Artikel 16	Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, sind unter den vom Hersteller angegebenen Bedingungen zu lagern.		<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Werden Lagerung oder Transport eines Wirkstoffs, der als Ausgangsstoff für Tierarzneimittel verwendet wird, untervergeben, ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die geeigneten Lager- und Transportbedingungen einhält.		<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Bei Lieferungen innerhalb der Union erfolgt die Lieferung von den Wirkstoffen nur an andere Händler, Hersteller, öffentliche Apotheken oder andere Personen, die nach nationalem Recht zugelassen sind.		<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen haben relevanten Kunden jede Information oder jedes Vorkommnis mitzuteilen, von der (dem) sie Kenntnis erhalten und die (das) möglicherweise eine Unterbrechung der Versorgung bewirken könnte.		<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Sowohl mündliche als auch schriftliche Beschwerden werden gemäß einem Verfahren dokumentiert und untersucht.		<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Zurückgegebene Wirkstoffe sind als solche auszuweisen und physisch oder elektronisch abzusondern, bis die Ergebnisse der Untersuchung der betreffenden zurückgegebenen Wirkstoffe vorliegen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Es ist ein Verfahren einzurichten, in dem die Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen der Rückruf eines Wirkstoffs, der als Ausgangsstoff für Tierarzneimittel verwendet wird, in Betracht zu ziehen ist.		<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Es sind Selbstinspektionen durchzuführen und Aufzeichnungen darüber, um die Durchführung und Einhaltung der guten Vertriebspraxis für Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, zu überwachen.		<input type="checkbox"/>
3.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung	3	<input type="checkbox"/>
Artikel 2	Für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sind die technischen Anforderungen in Anhang I Teil 1 der Verordnung zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Die Anforderungen an das Prüfverfahren für die Validierung von Warnsystemen bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers durch den Hersteller sind in Anhang I Teil 2 der Verordnung festgelegt und sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Die in Anhang I Teil 3 der Verordnung enthaltenen Anforderungen hinsichtlich des Verfahrens zur Bewertung der technischen Dokumentation und der Prüfungen durch die Genehmigungsbehörden und technischen Dienste sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
4.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/934 der Kommission vom 9. Juni 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	6	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Unternehmer müssen Sendungen von Schweinen unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat verbringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Unternehmer dürfen Sendungen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen nur unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat verbringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Unternehmer dürfen Sendungen von Zuchtmaterial nur unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat verbringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Unternehmer dürfen Sendungen von Material der Kategorien 2 und 3 nur unter den genannten Voraussetzungen verbringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 30	Unternehmer dürfen Sendungen aus den Sperrzonen von verarbeiteten Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen aus diesen Sperrzonen gewonnen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen verbringen.		<input type="checkbox"/>
Anhang II	Die genannten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren haben schweinehaltenden Betriebe in den genannten Sperrzonen zu ergreifen.		<input type="checkbox"/>
5.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1248 der Kommission vom 29. Juli 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates	36	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen entwickeln und unterhalten ein Qualitätssicherungssystem.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Die genannten Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem sind zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Die zu erfüllenden Aufgaben des Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Verwaltung ausgelagerter Tätigkeiten werden konkretisiert.		<input type="checkbox"/>

Artikel 6	Die Geschäftsführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen müssen formelle Prozesse für eine regelmäßige Überprüfung des Qualitätssicherungssystems einrichten und umsetzen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen müssen das Qualitätsrisikomanagement anwenden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Die für den Großhandelsvertrieb verantwortlichen Personen müssen die Einhaltung der guten Vertriebspraxis für Tierarzneimittel gewährleisten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Es muss auf allen Ebenen des Großhandelsvertriebs von Tierarzneimitteln eine angemessene Zahl kompetenter Mitarbeiter zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen führen über alle Schulungen Aufzeichnungen und überprüfen und dokumentieren regelmäßig ihre Wirksamkeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen führen den Tätigkeiten angepasste Verfahren für die Personalhygiene, einschließlich Personalgesundheit und angemessener Kleidung, ein.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Die Betriebs- und Lagerräume müssen den genannten Anforderungen entsprechen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Es müssen geeignete Ausrüstungen und Verfahren für die Kontrolle der Umgebung, in der Tierarzneimittel gelagert werden, eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Die Reparatur, Wartung und Kalibrierung von Ausrüstungen muss so durchgeführt werden, dass die Unversehrtheit der Tierarzneimittel nicht beeinträchtigt wird.	<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Vor der Inbetriebnahme eines computergestützten Systems, muss durch eine geeignete Validierung oder durch Verifikationsstudien nachgewiesen werden, dass das System in der Lage ist, die gewünschten Ergebnisse genau, kontinuierlich und reproduzierbar zu erreichen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen bestimmen, welche wesentlichen Ausrüstungsqualifizierungen und wesentlichen Verfahrenvalidierungen für die korrekte Einrichtung und den korrekten Betrieb erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Die Dokumentation hat den genannten Anforderungen zu entsprechen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Es müssen gültige und genehmigte Verfahren angewendet werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Alle Transaktionen mit Tierarzneimitteln werden entweder in der Form von Einkaufs- bzw. Verkaufsrechnungen und Lieferscheinen oder in elektronischer Form aufgezeichnet.	<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen stellen sicher, dass der Großhandelsvertrieb der Tierarzneimittel gemäß den Angaben auf der äußeren Umhüllung erfolgt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Bevor ein Großhändler ein Vertragsverhältnis mit einem neuen Lieferanten eingeht, führen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen sogenannte Due-Diligence-Prüfungen durch.	<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen nehmen erste und gegebenenfalls regelmäßige Überprüfungen vor, um festzustellen, ob ihre Kunden die Anforderungen gemäß Artikel 101 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Die für die Annahme von Tierarzneimitteln verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die eingehende Sendung korrekt ist, die Tierarzneimittel von zugelassenen Lieferanten stammen und dass sie während des Transports nicht sichtbar beschädigt wurden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 24	Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 25	Tierarzneimittel, die vernichtet werden sollen, werden angemessen gekennzeichnet, gesondert gelagert und verfahrensgemäß gehandhabt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 27	Jeder Lieferung wird ein elektronisches oder physisches Dokument nach den genannten Anforderungen beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 28	Bei der Ausfuhr von Tierarzneimitteln, für die weder die zuständige nationale Behörde noch ggf. die Kommission eine Zulassung erteilt hat, treffen die Großhändler die notwendigen Vorkehrungen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 29	Beschwerden werden in allen ursprünglich angegebenen Einzelheiten aufgezeichnet.	<input type="checkbox"/>
Artikel 30	Zurückgegebene Tierarzneimittel werden gemäß einem schriftlich niedergelegten, risikobasierten Prozess gehandhabt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 31	Großhändler stellen den Vertrieb von Tierarzneimitteln, die sie als gefälscht erkennen oder von denen sie vermuten, dass sie gefälscht sind, unverzüglich ein und handeln entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörden.	<input type="checkbox"/>

Artikel 32	Im Falle eines Tierarzneimittelrückrufs unterrichten die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen alle betroffenen Kunden, an die das Produkt vertrieben wurde.		<input type="checkbox"/>
Artikel 33	Der Auftraggeber ist für alle ausgelagerten Tätigkeiten verantwortlich.		<input type="checkbox"/>
Artikel 34	Der Auftragnehmer leitet dem Auftraggeber gemäß den Anforderungen des Vertrags jede Information weiter, die einen Einfluss auf die Qualität des Tierarzneimittels haben könnte.		<input type="checkbox"/>
Artikel 35	Es ist ein Selbstinspektionsprogramm durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 36	Über alle Selbstinspektionen werden Aufzeichnungen geführt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 37	Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen, die Tierarzneimittel liefern, sind für den Schutz der Tierarzneimittel vor Bruch, Beeinträchtigung und Diebstahl verantwortlich		<input type="checkbox"/>
Artikel 38	Die Wahl der Behälter und der Verpackung hat nach den genannten Kriterien zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 39	Bei Lieferungen, die Tierarzneimittel enthalten, die besonderen Bedingungen unterliegen, wie Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen, sorgen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen für eine sichere und geschützte Lieferkette.		<input type="checkbox"/>
6.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1235 der Kommission vom 12. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für Spirituosen, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung der Eintragung und das Register	5	<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Ein Antrag auf Eintragung muss zusammen mit dem erstellen Einzigem Dokument übermittelt werden und vollständig sein damit er als zulässig gilt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung einer Produktspezifikation müssen den genannten Anforderungen entsprechen um als zulässig zu gelten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Anträge auf Genehmigung einer Standardänderung einer Produktspezifikation ist bei den Behörden des Mitgliedstaats einzureichen, auf dessen Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betroffenen Erzeugnisses befindet.		<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Vorübergehende Änderungen bezüglich Spirituosen mit Ursprung in Drittländern werden der Kommission zusammen mit der entsprechenden Begründung spätestens 1 Monat nach ihrer Genehmigung mitgeteilt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Ein Löschantrag muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein.		<input type="checkbox"/>
7.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1236 der Kommission vom 12. Mai 2021 mit Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für Spirituosen, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung der Eintragung, die Verwendung des Logos und die Kontrolle	8	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Für Anträge betreffend ein geografisches Gebiet in einem Drittland muss der im Drittland ansässiger Antragssteller das Muster für das Einzige Dokument in Anhang I verwenden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Der Einspruch und die Einspruchsbegründung müssen den genannten Anforderungen entsprechen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Der Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung einer Produktspezifikation muss bestimmte Angaben enthalten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Die Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung der Produktspezifikation muss bei Spirituosen mit Ursprung in Drittländern durch einen in dem Drittland ansässigen Antragsteller übermittelt werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Für Mitteilungen über eine vorübergehende Änderung aus Drittländern muss das Muster in Anhang VII verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Ein Antrag auf Löschung der Antragung muss den genannten Mindestanforderungen entsprechen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Der Hersteller oder Verarbeiter meldet seine Tätigkeit der zuständigen Behörde.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Hersteller aus Drittländern sowie natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, müssen die erforderlichen Unterlagen und Informationen der Kommissionen per E-Mail unter Verwendung der genannten Muster übermitteln.		<input type="checkbox"/>

8.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/485 der Kommission vom 22. März 2021 zur Zulassung von ätherischem Ingweröl aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten, von Ingweroleoresin aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Legehennen, Masttrüthühner, Ferkel, Mastschweine, Sauen, Milchkühe, Mastkälber (Milchaustauschfuttermittel), Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Fische und Heimtiere sowie von Ingwertinktur aus <i>Zingiber officinale</i> Roscoe als Futtermittelzusatzstoff für Pferde und Hunde	--	<input type="checkbox"/>
9.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/508 der Kommission vom 23. März 2021 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 170/2011 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.)	--	<input type="checkbox"/>
10.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 der Kommission vom 24. März 2021 zur Einführung besonderer Regelungen für den Mechanismus zur verpflichtenden Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren	--	<input type="checkbox"/>
11.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/670 der Kommission vom 23. April 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von <i>Schizochytrium</i> sp. (WZU477)-Öl als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
12.	Verordnung - EU, Euratom - 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel	--	<input type="checkbox"/>
13.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/758 der Kommission vom 7. Mai 2021 über den Status bestimmter Erzeugnisse als Futtermittelzusatzstoffe im Sinne der Verordnung - EG - Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Marktrücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe	--	<input type="checkbox"/>
14.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/809 der Kommission vom 20. Mai 2021 über die Nichtgenehmigung von fermentiertem Extrakt aus den Blättern von <i>Symphytum officinale</i> L. (Beinwell) als Grundstoff gemäß der Verordnung - EG - Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	--	<input type="checkbox"/>
15.	Durchführungsbeschluss - EU - 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung - EU - 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
16.	UN-Regelung Nr. 158 - Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Einrichtungen zum Rückwärtsfahren und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Wahrnehmung ungeschützter Verkehrsteilnehmer hinter dem Fahrzeug durch den Fahrzeugführer	--	<input type="checkbox"/>
17.	Durchführungsbeschluss - EU - 2021/867 der Kommission vom 28. Mai 2021 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
18.	Verordnung - EU - 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck - Dual-Use-Verordnung -	--	<input type="checkbox"/>
19.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1299 der Kommission vom 4. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Hexaflumuron zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18	--	<input type="checkbox"/>
20.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1283 der Kommission vom 2. August 2021 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
21.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1284 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18	--	<input type="checkbox"/>
22.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1290 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8	--	<input type="checkbox"/>
23.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8	--	<input type="checkbox"/>
24.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1288 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8	--	<input type="checkbox"/>
25.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1286 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18	--	<input type="checkbox"/>
26.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1285 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18	--	<input type="checkbox"/>

27.	Durchführungsbeschluss - EU - 2021/1402 der Kommission vom 25. August 2021 über harmonisierte Normen für Gaszähler und andere Messgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
28.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/1409 - der Kommission vom 27. August 2021 zur Zulassung von Phytomenadion als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde	--	<input type="checkbox"/>
29.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1410 der Kommission vom 27. August 2021 zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bacillus licheniformis</i> DSM 28710 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen, Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Zuchtgeflügel und Ziervögel - Zulassungsinhaber: Huvepharma NV -	--	<input type="checkbox"/>
30.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1412 der Kommission vom 27. August 2021 zur Zulassung von Eisen(III)-Citrat chelat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Ferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung - Zulassungsinhaber: Akeso Biomedical, Inc. USA, in der Union vertreten durch Pen & Tec Consulting SLU -	--	<input type="checkbox"/>
31.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1413 der Kommission vom 27. August 2021 zur Zulassung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> LMG-S 15136 als Futtermittelzusatzstoff für laktierende Sauen - Zulassungsinhaber Beldem, ein Unternehmen von Puratos NV -	--	<input type="checkbox"/>
32.	UN-Regelung Nr. 160 - 2021/1215 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Ereignisdatenspeichers	--	<input type="checkbox"/>
33.	Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon	--	<input type="checkbox"/>
34.	Beschluss (GASP) 2021/1277 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon	--	<input type="checkbox"/>
35.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
36.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1379 der Kommission vom 19. August 2021 über die Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Famoxadon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
37.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1385 der Kommission vom 17. August 2021 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermittel, die genetisch veränderten Raps GT73 (MON-ØØØ73-7) enthalten oder aus ihm bestehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
38.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1386 der Kommission vom 17. August 2021 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
39.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1388 der Kommission vom 17. August 2021 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
40.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1389 der Kommission vom 17. August 2021 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
41.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1390 der Kommission vom 17. August 2021 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
42.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1391 der Kommission vom 17. August 2021 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus den genetisch veränderten Rapssorten Ms8 × Rf3 × GT73, Ms8 × GT73 und Rf3 × GT73 bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
43.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1393 der Kommission vom 17. August 2021 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 88017 × MON 810 (MON-88Ø17-3 × MON-ØØ81Ø-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>

44.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1392 der Kommission vom 17. August 2021 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais Bt 11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
45.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind	--	<input type="checkbox"/>
46.	UN-Regelung Nr. 142 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Montage ihrer Reifen [2021/1366]	--	<input type="checkbox"/>
47.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1377 der Kommission vom 19. August 2021 zur Genehmigung einer Änderung der Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge Haematococcus pluvialis gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
48.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission vom 17. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fälle und Bedingungen, in bzw. unter denen die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien benennen können, die nicht für alle von ihnen im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten verwendeten Methoden die entsprechenden Bedingungen erfüllen	--	<input type="checkbox"/>
49.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission vom 22. Juni 2021 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170	--	<input type="checkbox"/>

Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat

50.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung - EU - Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	15	<input type="checkbox"/>
Art. 1	Unternehmen, die der Meldepflicht für die Gesamtverlustabsorptionskapazität (TLAC) und die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf Einzel- oder konsolidierter Basis unterliegen (berichtende Rechtsträger), müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden Informationen zum Stand an den bestimmten Meldestichtagen übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 2	Die berichtenden Unternehmen müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden ihre Angaben zu bestimmten Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss melden.		<input type="checkbox"/>
Art. 3	Abwicklungseinheiten ohne Tochterunternehmen müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden Informationen auf individueller Basis übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 4	Abwicklungseinheiten, die den Anforderungen auf konsolidierter Basis unterliegen, müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden Informationen auf konsolidierter Basis übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 5	Unternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten sind und den Anforderungen auf individueller Basis unterliegen, müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden Informationen auf individueller Basis übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 6	Unternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten sind und den Anforderungen auf konsolidierter Basis unterliegen, müssen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden Informationen auf konsolidierter Basis übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 7	Informationen sind in den von den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden festgelegten Datenaustauschformaten und -darstellungen sowie im Einklang mit den im Datenpunktmodell enthaltenen Datenpunktdefinitionen und den festgelegten Validierungsregeln zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 9	Die Offenlegungen haben im festgelegten Turnus zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Art. 10	Als Abwicklungseinheiten eingestufte Unternehmen, bei denen es sich um ein G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, müssen die vorgeschriebenen Angaben gemäß eines bestimmten Meldebogens offenlegen.		<input type="checkbox"/>
Art. 11	Als Abwicklungseinheiten eingestufte Unternehmen, bei denen es sich um ein G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, müssen Angaben zur Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten machen.		<input type="checkbox"/>
Art. 12	Unternehmen, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI handelt und die nicht selbst Abwicklungseinheiten sind, müssen Angaben gemäß dem Meldebogen EU ILAC machen.		<input type="checkbox"/>

Art. 13	Unternehmen, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI handelt und die nicht selbst Abwicklungseinheiten sind, müssen Angaben zum Fälligkeitsprofil und zur Rangfolge im regulären Insolvenzverfahren machen.		<input type="checkbox"/>
Art. 14	Als Abwicklungseinheiten eingestufte Unternehmen, bei denen es sich um G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, müssen Angaben zum Fälligkeitsprofil und zum Rang im regulären Insolvenzverfahren offenlegen.		<input type="checkbox"/>
Art. 15	Als Abwicklungseinheiten eingestufte Unternehmen, bei denen es sich um G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, sowie Unternehmen, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI handelt und die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, müssen Angaben offenlegen.		<input type="checkbox"/>
Art. 16	In dem betreffenden Meldebogen sind leere Zeilen oder Spalten und der Grund für das Entfallen der betreffenden Angaben zu vermerken.		<input type="checkbox"/>
51.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien	5	<input type="checkbox"/>
Art. 2	Die Erfüllung der Kriterien ist anhand des individuellen Risikoprofils des Instituts zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
Art. 3	Institute müssen im Rahmen ihrer Vergütungspolitik bestimmte Kriterien anwenden, um festzustellen, ob die beruflichen Tätigkeiten von Mitarbeitern eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs haben.		<input type="checkbox"/>
Art. 4	Institute müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien als solche mit einem wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts einstufen.		<input type="checkbox"/>
Art. 6	Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ist vom Institut nachzuweisen und von der zuständigen Behörde zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
Art. 7	Die durchschnittliche Gesamtvergütung aller Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung ist zu berechnen.		<input type="checkbox"/>
52.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/930 der Kommission vom 1. März 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung von Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung	4	<input type="checkbox"/>
Art. 1	Für jede Risikopositionsart ist ein Konjunkturabschwung zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 2	Bestimmte ökonomische Indikatoren sind für die Risikopositionen einer bestimmten Risikopositionsart als relevant zu behandeln.		<input type="checkbox"/>
Art. 3	Die für einen ökonomischen Indikator maßgebliche Zeitspanne ist zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
Art. 4	Die Dauer der Abschwungperiode ist zu bestimmen.		<input type="checkbox"/>
53.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1340 der Kommission vom 22. April 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts der Vertragsklausel über die Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung	--	<input type="checkbox"/>
54.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1348 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können	--	<input type="checkbox"/>
55.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1349 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien für die Konformitätseinschätzung der zuständigen Behörden hinsichtlich der Pflicht zur Verwaltung eines kritischen Referenzwerts	--	<input type="checkbox"/>
56.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1350 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Anforderungen zur Gewährleistung ausreichend robuster Regelungen für die Unternehmensführung der Administratoren	--	<input type="checkbox"/>

57.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1351 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Merkmale der Systeme und Kontrollen für die Identifizierung und Meldung von Verhaltensweisen, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation eines Referenzwerts verbunden sein könnten	--	<input type="checkbox"/>
58.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1352 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen, die eine den Qualitätsanforderungen entsprechende Methodik für die Bestimmung eines Referenzwerts gewährleisten	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
59.	Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008	4	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Spirituosen sind mit ihren rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bezeichnen, aufzumachen und zu kennzeichnen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	In der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von alkoholischen Getränken ist die Verwendung einer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der in Anhang I aufgeführten Spirituosenkategorien oder einer geografischen Angabe für Spirituosen in zusammengesetzten Begriffen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	In der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen Lebensmittels als eines alkoholischen Getränks ist eine Anspielung auf die in Anhang I unter einer oder mehreren Spirituosenkategorien vorgesehenen rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen oder auf eine oder mehrere geografische Angaben für Spirituosen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Jeder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bzw. jedes Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs ist in abnehmender Reihenfolge der verwendeten Mengen als Volumenanteil reinen Alkohols aufzuführen. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose wird in dem in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 genannten elektronischen Verwaltungsdokument angegeben.		<input type="checkbox"/>
60.	Verordnung - EU - Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung - EG - Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	6	<input type="checkbox"/>
Anhang III	Der Betreiber hat bestimmte Anforderungen an Organisationen bezüglich des Flugbetriebs einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
Anhang IV	Es sind die genannten Anforderungen des Anhangs IV einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
Anhang V	Für die Erteilung einer Sondergenehmigung sind bestimmte Anforderungen zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Anhang VI	Die in Anhang VI enthaltenen Anforderungen an den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Anhang VII	Die in Anhang VII enthaltenen Anforderungen an den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
Anhang VIII	Die in Anhang VIII enthaltenen Anforderungen an den spezialisierten Flugbetrieb sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
61.	Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG	2	<input type="checkbox"/>
Anhang X	Der Hersteller trifft die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Artikel 61, um sicherzustellen, dass die Informationen über OBD-Systeme sowie Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen unter Verwendung eines standardisierten Formats über das Internet leicht und unverzüglich zugänglich sind, und dass dies im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften und den Zugang, der autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben gewährt wird, in nichtdiskriminierender Form erfolgt.		<input type="checkbox"/>
Anlage 3	Diese Anlage enthält die Anforderungen für die Zulassung und Autorisierung unabhängiger Wirtschaftsakteure, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen (RMI) benötigen.		<input type="checkbox"/>
62.	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates - Medical Device Regulation - MDR -	13	<input type="checkbox"/>

Artikel 10	Die Hersteller gewährleisten bei Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme ihrer Produkte, dass diese gemäß den Anforderungen dieser Verordnung ausgelegt und hergestellt werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Ist der Hersteller eines Produkts nicht in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen, so kann das Produkt nur dann in der Union in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller einen Bevollmächtigten benennt. Der Bevollmächtigte ist zur Erledigung der in dieser Vorschrift genannten Aufgaben verpflichtet und ermächtigt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Importeure dürfen in der Union nur Produkte in Verkehr bringen, die dieser Verordnung entsprechen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob alle folgenden Anforderungen erfüllt sind.		<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Bei den in dieser Vorschrift genannten Tätigkeiten gelten Fälle die Pflichten des Herstellers auch für Importeure, Händler oder andere Personen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 32	Der Hersteller muss für implantierbare Produkte und Produkte der Klasse III außer Sonderanfertigungen oder Prüfprodukte einen Kurzbericht über Sicherheit und klinische Leistung gemäß dieser Vorschrift erstellen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 52	Bevor Hersteller ein Produkt in Verkehr bringen bzw. ein nicht in Verkehr gebrachtes Produkt in Betrieb nehmen, müssen sie eine Bewertung der Konformität des betreffenden Produkts im Einklang mit den in den Anhängen IX bis XI aufgeführten geltenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 61	Die Hersteller eines Produkts müssen eine klinische Bewertung nach Maßgabe des vorliegenden Artikels und des Anhangs XIV Teil A planen, durchführen und dokumentieren.		<input type="checkbox"/>
Artikel 86	Die Hersteller von Produkten der Klassen IIa, IIb und III müssen für jedes Produkt und gegebenenfalls für jede Produktkategorie oder Produktgruppe einen regelmäßig aktualisierten Bericht über die Sicherheit erstellen, der die in dieser Vorschrift genannten Inhalte haben muss.		<input type="checkbox"/>
Anhang I Kapitel I	Die Produkte werden so ausgelegt und hergestellt, dass die in Kapitel I genannten Merkmale und Leistungsanforderungen erfüllt sind.		<input type="checkbox"/>
Anhang II	Die vom Hersteller zu erstellende technische Dokumentation und, sofern erforderlich, deren Zusammenfassung wird in klarer, organisierter, leicht durchsuchbarer und eindeutiger Form präsentiert und umfasst insbesondere die in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile.		<input type="checkbox"/>
Anhang VI	Die Hersteller und, sofern zutreffend, die Importeure legen die in Abschnitt 1 genannten Informationen vor und stellen sicher, dass die in Abschnitt 2 genannten Informationen über ihre Produkte vollständig und richtig sind und von der betreffenden Partei aktualisiert werden.		<input type="checkbox"/>
Anhang IX	Bei Produkten der Klassen IIa und IIb umfasst die Überwachungsbewertung eine Bewertung der technischen Dokumentation des betreffenden Produkts.		<input type="checkbox"/>
63.	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission	6	<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Ein Händler, Importeur oder eine sonstige natürliche oder juristische Person hat die Pflichten des Herstellers bei Ausführung der in dieser Vorschrift aufgeführten Tätigkeiten. Es bestehen Prüf- und Kennzeichnungspflichten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 58	Eine Leistungsstudie muss nach den Vorgaben dieser Vorschrift durchgeführt werden und sie ist an bestimmte Bedingungen geknüpft.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Ist der Hersteller eines Produkts nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so kann das Produkt nur dann in der Union in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller einen einzigen Bevollmächtigten benennt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 60	Nicht einwilligungsfähige Prüfungsteilnehmer dürfen nur dann an Leistungsstudien teilnehmen, wenn außer den in Artikel 58 Absatz 5 aufgeführten auch alle in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.		<input type="checkbox"/>
Artikel 78	Für jedes Produkt müssen die Hersteller in einer Weise, die der Risikoklasse und der Art des Produkts angemessen ist, ein System zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen planen, einrichten, dokumentieren, anwenden, instand halten und auf den neuesten Stand bringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 82	Hersteller von Produkten, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, bei denen es sich nicht um Produkte für Leistungsstudien handelt, müssen den einschlägigen zuständigen Behörden die in dieser Vorschrift genannten Vorkommisse melden.		<input type="checkbox"/>
64.	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	--	<input type="checkbox"/>

65.	Verordnung - EG - Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe	--	<input type="checkbox"/>
66.	Verordnung - EG - Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH -, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung - EWG - Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung - EG - Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
67.	Verordnung - EG - Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	--	<input type="checkbox"/>
68.	Verordnung - EG - Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln	--	<input type="checkbox"/>
69.	Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP	--	<input type="checkbox"/>
70.	Entscheidung 2008/968/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von arachidonsäurereichem Öl aus <i>Mortierella alpina</i> als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung - EG - Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
71.	Verordnung - EU - Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea	--	<input type="checkbox"/>
72.	Beschluss 2010/638/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea	--	<input type="checkbox"/>
73.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung - EG - Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe	--	<input type="checkbox"/>
74.	Beschluss 2011/891/EU der Kommission vom 22. Dezember 2011 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236x3006-210-23 - DAS-24236-5xDAS-21Ø23-5 - enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung - EG - Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
75.	Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung - EU - Nr. 961/2010	--	<input type="checkbox"/>
76.	Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen	--	<input type="checkbox"/>
77.	Beschluss - GASP - 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP	--	<input type="checkbox"/>
78.	Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011	--	<input type="checkbox"/>
79.	Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011	--	<input type="checkbox"/>
80.	Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte	--	<input type="checkbox"/>
81.	Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial	--	<input type="checkbox"/>
82.	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates - Medical Device Regulation - MDR -	--	<input type="checkbox"/>
83.	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1211 der Kommission vom 4. Juli 2017 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 x 3006-210-23 x MON 88913 (DAS-24236-5 x DAS-21Ø23-5 x MON-88913-8) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
84.	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1212 der Kommission vom 4. Juli 2017 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>

85.	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2449 der Kommission vom 21. Dezember 2017 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	--	<input type="checkbox"/>
86.	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel	--	<input type="checkbox"/>
87.	Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	--	<input type="checkbox"/>
88.	Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG	--	<input type="checkbox"/>
89.	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
90.	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 der Kommission vom 4. Juni 2019 über die harmonisierten Normen für Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
91.	Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua	--	<input type="checkbox"/>
92.	Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua	--	<input type="checkbox"/>
93.	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2085 der Kommission vom 28. November 2019 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 sowie der Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
94.	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
95.	Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
96.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/484 der Kommission vom 2. April 2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Lacto-N-tetraose als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
97.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 der Kommission vom 7. Juli 2020 zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich der Kontrollen der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse aufgrund der COVID-19-Pandemie	--	<input type="checkbox"/>
98.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021 über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
99.	Beschluss (EU) 2019/1311 der Europäischen Zentralbank vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21)	3	<input type="checkbox"/>
	Art. 3 Ein an GLRG III teilnehmendes Institut muss Bedingungen für deren Teilnahme erfüllen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 6 Jeder Teilnehmer an GLRG III ist verpflichtet, die in den Meldebögen gemäß Anhang II erfassten Daten seiner NZB zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>

	Art. 7 Sollte der Teilnehmer seine Melde- oder Prüfpflichten nicht erfüllen oder werden Fehler bei den gemeldeten Daten festgestellt, so müssen diese Teilnehmer u.a. geänderte Hauptrefinanzierungssätze beachten.		<input type="checkbox"/>
100.	Verordnung - EU - 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen - EZB/2015/13 -	9	<input type="checkbox"/>
	Art. 1 Auf behördliches Verlangen müssen Institute die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis einhalten.		<input type="checkbox"/>
	Art. 4 Ein bedeutendes Kreditinstitut muss die aufsichtlichen Finanzinformationen auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen von Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 5 Ein bedeutendes Kreditinstitut muss auf konsolidierter Basis die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen von Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 6 Bestimmte bedeutende Kreditinstitute müssen die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 7 Bestimmte bedeutende Kreditinstitute müssen die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 9 Die aufsichtlichen Finanzinformationen für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen sind in bestimmter Weise zu melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 11 Ein weniger bedeutendes Kreditinstitut muss die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf konsolidierter Basis melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 13 Bestimmte wenige bedeutende Kreditinstitute müssen die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis melden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 14 Bestimmte wenige bedeutende Kreditinstitute müssen die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis melden.		<input type="checkbox"/>
101.	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	35	<input type="checkbox"/>
	Art. 6 Die Institute müssen die Anforderungen, die in den Teilen 2, 3, 4, 7, 7A und 8 der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, auf Einzelbasis einhalten.		<input type="checkbox"/>
	Art. 11 Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat müssen die in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage erfüllen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 12a Handelt es sich bei mindestens zwei G-SRI-Einheiten, die derselben G-SRI angehören, um Abwicklungseinheiten, dann muss das EU-Mutterinstitut dieses G-SRI den Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß berechnen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 13 EU-Mutterinstitute müssen Pflichten nach Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage erfüllen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 18 Institute, die bestimmte Anforderungen auf Basis ihrer konsolidierten Lage unterliegen, haben eine Vollkonsolidierung aller Finanzinstitute vorzunehmen, die ihre Tochterunternehmen sind.		<input type="checkbox"/>
	Art. 22 Tochterinstitute haben Meldepflichten auf teilkonsolidierter Basis anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	Art. 72e Bestimmte Institute haben Abzüge von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzunehmen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 76 Institute müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, wenn sie den Betrag einer Kaufposition in einem Kapitalinstrument oder einer Verbindlichkeit um den Anteil eines Indexes verringern, der aus derselben abgesicherten zugrunde liegenden Risikoposition besteht.		<input type="checkbox"/>
	Art. 92a Als Abwicklungseinheiten eingestufte Institute, bei denen es sich um G-SRI-Einheiten handelt, müssen zu jedem Zeitpunkt bestimmte Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 279a Institute müssen das Aufsichtsdelta ordnungsgemäß berechnen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 279b Institute müssen den angepassten Nominalwert ordnungsgemäß berechnen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 280a Institute müssen den Aufschlag für die Kategorie „Zinsrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes ordnungsgemäß berechnen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 280c Institute müssen die einschlägigen Kreditreferenzeinheiten für Netting-Sätze ordnungsgemäß festlegen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 280d Institute müssen die einschlägigen Beteiligungsreferenzeinheiten für Netting-Sätze ordnungsgemäß festlegen.		<input type="checkbox"/>

Art. 280e	Institute müssen den Aufschlag für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes ordnungsgemäß berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325a	Institute müssen den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen, anhand der Daten zum letzten Tag jeden Monats berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325f	Institute müssen bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Delta-Faktor- und Vega-Risiken die Delta- und Vega-Risikofaktoren anwenden.	<input type="checkbox"/>
Art. 325r	Institute müssen die Delta-Sensitivitäten gegenüber dem allgemeinen Zinsrisiko ordnungsgemäß berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325s	Institute müssen die Vega-Risikosensitivitäten einer Option gegenüber einem Risikofaktor ordnungsgemäß berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325w	Institute müssen die JTD-Bruttobeträge für jede Long-Risikoposition in Schuldtiteln ordnungsgemäß berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325ad	JTD-Nettobeträge sind bei tranchierten Produkten mit dem Ausfallrisikogewichten entsprechend ihrer Bonität und bei nicht tranchierten Produkten mit dem Ausfallrisikogewichten zu multiplizieren.	<input type="checkbox"/>
Art. 325ay	Zwischen Vega-Risikosensitivitäten innerhalb derselben Unterklasse der Klasse des allgemeinen Zinsrisikos (GIRR-Risikoklasse) ist der Korrelationsparameter festzulegen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325bb	Institute müssen den Expected Shortfall für jeden Tag und jedes Portfolio von Handelsbuchpositionen und Positionen im Anlagebuch, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325bc	Institute müssen sämtliche partielle Expected Shortfalls ordnungsgemäß berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 325bd	Institute müssen jeden Risikofaktor von Positionen, die den Handelstischen zugewiesen sind, für die ihnen eine Erlaubnis erteilt oder dies beantragt wurde, einer Risikofaktorgruppe sowie einer der dort aufgeführten Risikofaktor-Untergruppen zuordnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 428k	Institute müssen einen Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % auf den absoluten Wert der Differenz — sofern negativ — zwischen der Summe der Zeitwerte über alle Netting-Sätze mit positivem Zeitwert und der Summe der Zeitwerte über alle Netting-Sätze mit negativem Zeitwert anwenden.	<input type="checkbox"/>
Art. 428l	Für bestimmte Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten oder -instrumente ist ein Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 % anzusetzen.	<input type="checkbox"/>
Art. 428al	Für Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit ist ein Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % anzusetzen.	<input type="checkbox"/>
Art. 428am	Für bestimmte Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten oder -instrumente ist ein Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 % anzusetzen.	<input type="checkbox"/>
Art. 429	Institute müssen ihre Verschuldungsquote berechnen.	<input type="checkbox"/>
Art. 429a	Bei der Berechnung des Risikopositionswertes sind die entsprechenden Grundsätze anzuwenden.	<input type="checkbox"/>
Art. 494	Als Abwicklungseinheiten ermittelte Institute, bei denen es sich um G-SRI-Einheiten handelt, haben die vom 27. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Übergangsregelungen für die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu beachten.	<input type="checkbox"/>
Art. 500	Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anpassung der LGD-Schätzungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>
Art. 501	Institute müssen die risikogewichteten Positionsbeträge von nicht ausgefallenen Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) anpassen.	<input type="checkbox"/>
102.	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie	5 <input type="checkbox"/>
Art. 21	Wertpapierfirmen müssen bestimmte organisatorische Anforderungen erfüllen.	<input type="checkbox"/>
Art. 23	Wertpapierfirmen haben bestimmte Maßnahmen in Bezug auf Risikomanagement zu ergreifen.	<input type="checkbox"/>
Art. 33	Die Wertpapierfirmen müssen zur Feststellung der Arten von Interessenkonflikten bestimmte Situationen berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>

	Art. 52	Wertpapierfirmen haben verständlich und präzise zu erläutern, ob und warum eine Anlageberatung als unabhängig oder nicht unabhängig einzustufen ist.		<input type="checkbox"/>
	Art. 54	Wertpapierfirmen dürfen hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten bei der Beurteilung der Geeignetheit von Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumenten weder für Unklarheiten noch Verwirrung sorgen.		<input type="checkbox"/>
103.		Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung	9	<input type="checkbox"/>
	Art. 18 Abs. 1 u. 5, 6	Die AIFM müssen bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen sehr sorgfältig sein.		<input type="checkbox"/>
	Art. 18 Abs. 2 u. 5, 6	Die AIFM haben zu gewährleisten, dass sie hinsichtlich der Vermögenswerte, in die der AIF investiert, über ausreichende Kenntnisse und ausreichendes Verständnis verfügen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 18 Abs. 3 u. 5, 6	Die AIFM haben die Sorgfaltspflichten schriftlich festzuhalten und durch wirksame Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen mit den Zielen und Risikolimits des AIF übereinstimmen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 18 Abs. 4, 3 u. 5, 6	AIFM haben die Grundsätze und Verfahren in Bezug auf Sorgfaltspflichten regelmäßig zu überprüfen und aktualisieren.		<input type="checkbox"/>
	Art. 22	AIFM haben eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zu beschäftigen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 30	Zur Vermeidung von Interessenkonflikten haben AIFM zu berücksichtigen, ob der AIFM oder eine relevante Person einen finanziellen Vorteil erzielt, am Ergebnis einer erbrachten Dienstleistung Interesse hat, das sich nicht mit dem Interesse des AIF deckt, oder auch für einen anderen AIF, einen OGAW oder Kunden dieselben Leistungen erbringt.		<input type="checkbox"/>
	Art. 40	Ein AIFM hat für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener und dokumentierter Grundsätze für das Risikomanagement zu sorgen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 57 Abs. 1	AIFM haben Entscheidungsprozesse und eine Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen und eine wirksame interne Berichterstattung zu schaffen. Sie haben sicherzustellen, dass alle relevanten Personen die Verfahren kennen und angemessene systematische Aufzeichnungen zu führen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 60 Abs. 1, 2 u. 5	Bei der internen Aufgabenverteilung haben AIFM sicherzustellen, dass das Leitungsgremium, die Geschäftsleitung oder die Aufsichtsfunktion die Verantwortung dafür tragen, dass der AIFM seine Pflichten erfüllt.		<input type="checkbox"/>
104.		Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber	7	<input type="checkbox"/>
	Art. 4	Die Hersteller müssen ein Produktgenehmigungsverfahren für neu entwickelte Versicherungsprodukte sowie für weitreichende Anpassungen bestehender Versicherungsprodukte unterhalten, betreiben und überprüfen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 5	Im Wege des Produktgenehmigungsverfahrens sind für jedes Versicherungsprodukt der Zielmarkt und die Gruppe geeigneter Kunden zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Art. 6	Die Hersteller müssen eine angemessene Prüfung ihrer jeweiligen Versicherungsprodukte durchführen, darunter gegebenenfalls auch Szenarioanalysen, bevor das Produkt auf den Markt gebracht oder erheblich angepasst wird oder falls sich der Zielmarkt beträchtlich ändert.		<input type="checkbox"/>
	Art. 7	Die Hersteller müssen die von ihnen auf den Markt gebrachten Versicherungsprodukte kontinuierlich überwachen und regelmäßig überprüfen, um Ereignisse zu ermitteln, die sich erheblich auf die wesentlichen Merkmale, den Risikoschutz oder die Garantien der Produkte auswirken können.		<input type="checkbox"/>
	Art. 8	Die Hersteller müssen den Versicherungsvertreibern sämtliche Informationen zu den Versicherungsprodukten, zum ermittelten Zielmarkt und zur vorgeschlagenen Vertriebsstrategie sowie zu jedweden Umständen, die zu einem Interessenkonflikt zulasten des Kunden führen können, zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 10	Versicherungsvertreiber haben Produktvertriebsvorkehrungen zu treffen.		<input type="checkbox"/>
	Art. 11	Werden dem Versicherungsvertreiber produktbezogene Umstände bekannt, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden haben können, muss er unverzüglich den Hersteller unterrichten und gegebenenfalls seine Vertriebsstrategie für das betreffende Versicherungsprodukt ändern.		<input type="checkbox"/>
105.		Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln	3	<input type="checkbox"/>

Art. 3	Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen müssen beurteilen, ob für sie selbst, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihnen verbunden ist, ein Interesse am Ergebnis der Versicherungsvertriebstätigkeiten besteht, welches nicht dem Kundeninteresse übereinstimmt.		<input type="checkbox"/>
Art. 9	Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen haben den Umfang der vom Kunden bzw. potenziellen Kunden einzuholenden Informationen unter Berücksichtigung aller Merkmale der gegenüber diesem Kunden bzw. potenziellen Kunden zu erbringenden Beratung festzulegen.		<input type="checkbox"/>
Art. 14	Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen müssen dem Kunden eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
106.	Delegierte Verordnung - EU - 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung - EU - 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte - STS - Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere - ABCP -, Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität	--	<input type="checkbox"/>
107.	Delegierte Verordnung - EU - 2019/360 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden	--	<input type="checkbox"/>
108.	Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft	--	<input type="checkbox"/>
109.	Delegierte Verordnung - EU - Nr. 1003/2013 der Kommission vom 12. Juli 2013 zur Ergänzung der Verordnung - EU - Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden	--	<input type="checkbox"/>
110.	Beschluss EZB/2014/29 der Europäischen Zentralbank vom 2. Juli 2014 über die Lieferung der aufsichtlichen Daten an die Europäische Zentralbank, die von den beaufsichtigten Unternehmen den nationalen zuständigen Behörden gemeldet werden	--	<input type="checkbox"/>
111.	Delegierte Verordnung - EU - 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit - Solvabilität II -	--	<input type="checkbox"/>
112.	Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen	--	<input type="checkbox"/>

2. Bund

Neu:	Pflichten	Gesehen?
113. Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV -	22	
§ 3 Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recycling-Baustoffe hergestellt werden, hat bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren.		
§ 4 Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, hat eine Güteüberwachung durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat einen Eignungsnachweis zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis zu aktualisieren.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Sofern diese Verordnung keine Regelungen enthält, richten sich Umfang und Durchführung der werkseitigen Produktionskontrolle nach den Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte der Anlage 1 durch die Fremdüberwachung von einer Überwachungsstelle nach dem in der Anlage 4 Tabelle 1 angegebenen Überwachungssturnus überwachen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 8 Die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises hat nach der PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 9 Nach der Probenahme und Probenaufbereitung ist zur Überwachung solcher Materialwerte der Anlage 1, die als Eluatkonzentrationswert angegeben sind, aus der jeweiligen Prüfprobe ein Eluat zur Bestimmung der Konzentrationen der relevanten anorganischen und organischen Parameter in der wässrigen Lösung herzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Im Rahmen des Eignungsnachweises muss die nach der DIN 19528, Ausgabe Januar 2009, aus dem Ergebnis des ausführlichen Säulenversuchs berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen werden.		<input type="checkbox"/>
§ 11 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den mineralischen Ersatzbaustoff unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse in eine Materialklasse einzuteilen, sofern für einen mineralischen Ersatzbaustoff mehrere Materialklassen definiert sind.		<input type="checkbox"/>
§ 12 Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung, die Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle und die Untersuchungsergebnisse unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Werden bei der Wiederholungsprüfung erneut Überschreitungen der Materialwerte festgestellt, hat die Überwachungsstelle dem Betreiber der Aufbereitungsanlage eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen und die zuständige Behörde hierüber schriftlich zu unterrichten.		<input type="checkbox"/>
§ 14 Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter untersuchen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 15 Die im Rahmen der Untersuchung gemessene Konzentration oder der Stoffgehalt eines Parameters muss gleich oder geringer als der entsprechende Materialwert sein.		<input type="checkbox"/>
§ 16 Der Erzeuger oder der Besitzer, der die Untersuchung durchgeführt hat, hat nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse in eine Materialklassen einzuteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 17 Der Erzeuger oder der Besitzer, der die Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt hat, hat das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich zu dokumentieren und ab Ausstellung der Dokumente fünf Jahre aufzubewahren.		<input type="checkbox"/>
§ 18 Der Betreiber eines Zwischenlagers ist verpflichtet, eine Annahmekontrolle durchzuführen, mit der Maßgabe, dass die Eluat- und Feststoffwerte für Bodenmaterial anzuwenden sind.		<input type="checkbox"/>
§ 19 Der Bauherr oder der Verwender dürfen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind.		<input type="checkbox"/>
§ 20 Die nachstehend genannten mineralischen Ersatzbaustoffe dürfen in technischen Bauwerken nur in Mindesteinbaumengen verwendet werden.		<input type="checkbox"/>

§ 22	Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 24	Erzeuger und Besitzer haben mineralische Stoffe und Gemische, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.	<input type="checkbox"/>
§ 25	Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>
§ 27	Folgende Übergangsregelungen sind zu beachten.	<input type="checkbox"/>
114.	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -	14 <input type="checkbox"/>
§ 3	Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.	<input type="checkbox"/>
§ 6	Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Risiko der Verwendung zu beurteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 7	Sofern nichts anderes vorgesehen wird, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein.	<input type="checkbox"/>
§ 11	Die Auskunftspflichtigen haben bestimmte Maßnahmen zu dulden.	<input type="checkbox"/>
§ 12	Um als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen, ist ein Antrag erforderlich.	<input type="checkbox"/>
§ 13	Die Konformitätsbewertungsstelle muss Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie muss selbstständig Verträge abschließen, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen können sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können.	<input type="checkbox"/>
§ 16	Notifizierte Stelle führt die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch.	<input type="checkbox"/>
§ 17	Die notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung.	<input type="checkbox"/>
§ 18	Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer bestimmte Anforderungen erfüllt.	<input type="checkbox"/>
§ 20	Ein verwendungsfertiges und geeignetes Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß der Anlage versehen werden, wenn das GS-Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.	<input type="checkbox"/>
§ 22	Die GS-Stelle hat eine Liste aller ausgestellten Bescheinigungen über die Zuerkennung des GS-Zeichens zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 23	Nur bestimmte Aufgaben dürfen durch eigenes Personal, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, ausgeführt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 24	Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm hergestellten verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen.	<input type="checkbox"/>
§ 25	Die Auskunftspflichtigen haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen.	<input type="checkbox"/>
115.	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen - ÜAnIG -	18 <input type="checkbox"/>
§ 3	Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.	<input type="checkbox"/>
§ 4	Der Betreiber hat die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.	<input type="checkbox"/>
§ 5	Der Betreiber hat die für den sicheren Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
§ 6	Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten.	<input type="checkbox"/>

§ 7	Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Wenn die zugelassene Überwachungsstelle bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage einen Mangel festgestellt hat, so hat sie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Die zugelassenen Überwachungsstellen haben dem Anlagenkataster Daten über die von ihnen geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten, dass Tatsachen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr, ihrer Leitung oder dem Personal im Rahmen von Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen bekannt werden, nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Die zugelassene Überwachungsstelle muss Erkenntnisse, die sie bei ihren Tätigkeiten gewonnen hat, sammeln und auswerten und diese Erkenntnisse regelmäßig austauschen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Die zugelassene Überwachungsstelle muss der Zulassungsbehörde Änderungen, die für die Erteilung der Zulassung bedeutsam sind, unverzüglich mitteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 15	Bestimmte Voraussetzungen für die Zulassung müssen erfüllt sein.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Die zugelassene Überwachungsstelle, ihre Leitung und die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Personen müssen unabhängig und unparteilich sein.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Die zugelassene Überwachungsstelle muss gewährleisten, dass die mit Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen beauftragten Personen durch ihre Berufsausbildung jederzeit über die für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse verfügen.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Betreiber müssen bestimmte Maßnahmen dulden.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Betreiber müssen bestimmte Maßnahmen dulden.		<input type="checkbox"/>
§ 34	Folgende Übergangsbestimmungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
116.	Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung - EU - Nr. 528/2012 - Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV -	9	<input type="checkbox"/>
§ 3	Biozid-Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn auf dem Biozid-Produkt von der Bundesstelle für Chemikalien erteilte Registriernummer aufgebracht ist.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Wer als Hersteller oder Einführer eines Biozid-Produkts ein Biozid-Produkt erstmals auf dem Markt bereitstellt, hat das Biozid-Produkt der Bundesstelle für Chemikalien zu melden.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Meldepflichtige haben die Meldung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich eine Angabe ändert.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Bestimmte Biozid-Produkte dürfen nur in einer Form angeboten und abgegeben werden, in der der Käufer keinen freien Zugriff auf das Biozid-Produkt hat.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Biozid-Produkte dürfen nur von einer im Betrieb beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen an die Sachkunde erfüllt.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Es ist eine Überprüfung erforderlich.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Für die Abgabe von Biozid-Produkten ist Sachkunde erforderlich.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Wer als Hersteller oder Einführer ein Biozid-Produkt auf dem Markt bereitstellt oder ein hergestelltes Biozid-Produkt aus diesem ausführt, hat jährlich ein Bericht zu erstellen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Folgende Übergangsregelungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
117.	Delegierte Verordnung - EU - 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung - EU - 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung	1	<input type="checkbox"/>
Artikel 1	Die Anforderungen an die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung, die sich in Anhang I dieser Verordnung befinden, sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>

118.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach Ziffer 3.1.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	1	<input type="checkbox"/>
i.	In Deutschland darf mit der Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung erst nach erfolgter Landung, nach dem Öffnen der Zugangstüren und nur in bestimmten Bereichen der Kabine begonnen werden.		<input type="checkbox"/>
119.	Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte - Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungen und -Abrechnungsverordnung - FFVAV -	4	<input type="checkbox"/>
§ 1	Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 3	Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch unentgeltlich sowie auf verständliche Weise zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
120.	Telekommunikationsgesetz - TKG	113	<input type="checkbox"/>
§ 4	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen Behörden auf Verlangen Informationen zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Die beabsichtigte Aufnahme, Änderung, Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Bestimmte Unternehmen haben einen Jahresfinanzbericht zu erstellen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, sind verpflichtet, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten strukturell auszugliedern.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Unternehmen, die internationale Telekommunikationsdienste erbringen, unterliegen den sich aus der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion ergebenden Verpflichtungen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Das Unternehmen veröffentlicht die vorgelegten Verpflichtungszusagen auf seiner Internetseite.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind auf Verlangen anderer Unternehmen verpflichtet, mit diesen über ein Angebot auf Zugang und Zusammenschaltung zu verhandeln.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Ein Unternehmen, dem eine Verpflichtung nach § 21 oder 22 auferlegt worden ist, hat anderen Unternehmen, die diese Zugangsleistung nachfragen, um Telekommunikationsdienste anbieten zu können, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung, einen entsprechenden Zugang anzubieten.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Sofern Zugangsvereinbarungen nicht mehr bestehen, teilt das Unternehmen dies der Bundesnetzagentur mit.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Der Rechnungsersteller hat dem Endnutzer eine Rechnung zu erstellen, die unabhängig von der Tarifgestaltung auch die Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, dem eine Zugangsverpflichtung nach § 26 oder 27 auferlegt worden ist, hat gegenüber anderen Unternehmen, die diese Leistung nachfragen, um Telekommunikationsdienste erbringen zu können, unverzüglich einen entsprechenden Zugang anzubieten.		<input type="checkbox"/>
§ 29	Sofern ein Unternehmen zur Veröffentlichung eines Standardangebotes verpflichtet worden ist, ist innerhalb von 3 Monaten ein Entwurf eines Standardangebotes vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 32	Vertikal integrierte Unternehmen haben die Bundesnetzagentur mindestens 3 Monate im Voraus von der Absicht, die Anlagen des lokalen Anschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine andere Gesellschaft mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 33	Das Unternehmen unterrichtet die Bundesnetzagentur umgehend über Tatsachen im Sinne von § 33 Absatz 2 Satz 1.		<input type="checkbox"/>

§ 34	Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, Teile seines Telekommunikationsnetzes außer Betrieb zu nehmen wird infolgedessen das Angebot eines nach § 26 auferlegten Zugangsproduktes unmöglich, muss es dies der Bundesnetzagentur rechtzeitig anzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 35	Die betroffenen Unternehmen müssen eine Anordnung der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 unverzüglich befolgen, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat in der Anordnung eine Umsetzungsfrist bestimmt.	<input type="checkbox"/>
§ 37	Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht darf diese Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten gegenüber Endnutzern oder gegenüber anderen Unternehmen nicht missbrauchen.	<input type="checkbox"/>
§ 38	Entgelte, die ein Unternehmen nach § 21 oder § 22 verlangt, unterliegen einer nachträglichen Missbrauchsprüfung. Die zur Prüfung erforderlichen Daten sind regelmäßig elektronisch zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 40	Unterliegen Entgelte einer Genehmigungspflicht nach § 38, ist vor dem beabsichtigten Inkrafttreten bei der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Genehmigung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 43	Es ist geschäftsjährlich ein Abschluss über die Gesamtkosten des Unternehmens vorzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 44	Unterliegen Entgelte eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht einer Genehmigungspflicht nach § 38, darf das Unternehmen keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen.	<input type="checkbox"/>
§ 47	Soweit nicht anders angeordnet, hat das Unternehmen Angaben nach § 47 Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 50	Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht darf diese Stellung gegenüber Endnutzern oder gegenüber anderen Unternehmen nicht missbrauchen.	<input type="checkbox"/>
§ 51	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen gegenüber Endnutzern keine unterschiedlichen Anforderungen oder allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Netzen oder Diensten oder für deren Nutzung anwenden.	<input type="checkbox"/>
§ 52	Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die die Erbringung der Dienste von ihren Geschäftsbedingungen abhängig machen, sind verpflichtet, aktuelle Informationen zu veröffentlichen über geltende Preise und Tarife.	<input type="checkbox"/>
§ 53	Informationen für unabhängige Vergleichsinstrumente müssen bereitgestellt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 54	Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter dem Verbraucher bestimmte Informationen zu erteilen, soweit diese einen von ihm zu erbringenden Dienst betreffen.	<input type="checkbox"/>
§ 55	Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter dem Verbraucher bestimmte Informationen umfassend, klar und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 56	Anbieter sind vor Vertragsschluss verpflichtet, einem Verbraucher einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten.	<input type="checkbox"/>
§ 57	Ändert ein Anbieter einen Vertrag einseitig, kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers.	<input type="checkbox"/>
§ 58	Der Anbieter hat den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Verbraucher zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>
§ 59	Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters.	<input type="checkbox"/>
§ 60	Wenn ein Verbraucher umzieht und seine Verträge weiterführen möchte, ist der Anbieter verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet.	<input type="checkbox"/>
§ 61	Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen zu erbringende Leistungen für einen Verbraucher nur nach Maßgabe des § 61 Absätze 4 – 7 ganz oder teilweise mittels einer Sperre verweigern.	<input type="checkbox"/>
§ 62	Rechnungen an Endnutzer müssen u.a. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen und den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 63	Bei der Abrechnung sind Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste verpflichtet, die für die Tarifierung relevanten Entfernungszonen zu ermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 64	Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten und Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste in Anspruch nehmen zu können.	<input type="checkbox"/>

§ 66	Durch eine etwaige Bestellung von zusätzlichen Diensten oder Endgeräten, die von demselben Anbieter von Internetzugangsdiensten bereitgestellt werden, darf die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags nicht verlängert werden.	<input type="checkbox"/>
§ 67	Anbieter sind verpflichtet, Informationen zu den von ihnen bereitgestellten Beschwerdeverfahren in einem Format zu veröffentlichen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist.	<input type="checkbox"/>
§ 72	Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes haben Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln zu gewähren.	<input type="checkbox"/>
§ 73	Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem Endnutzer zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.	<input type="checkbox"/>
§ 74	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, angemessene und genaue technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 75	Jedes zum Verkauf angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das zum Empfang und zur Entschlüsselung von digitalen Fernsehsignalen in der Lage ist, muss über die Fähigkeit verfügen, bestimmte Signale zu entschlüsseln.	<input type="checkbox"/>
§ 76	Entschließen sich Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungssystemen, Lizenzen an Hersteller digitaler Fernsehempfangsgeräte zu so muss dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen.	<input type="checkbox"/>
§ 95	Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Orbitpositionen und Frequenzen durch Satelliten nutzen, unterliegen den Verpflichtungen, die sich aus der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion ergeben.	<input type="checkbox"/>
§ 97	Inhaber von Frequenznutzungsrechten haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.	<input type="checkbox"/>
§ 101	Inhaber von Frequenznutzungsrechten informieren die Bundesnetzagentur über ihre Absicht, Frequenznutzungsrechte zu übertragen oder zu vermieten.	<input type="checkbox"/>
§ 108	Die von in § 108 Absatz 3 genannten Änderungen betroffenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	<input type="checkbox"/>
§ 109	Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme anzugeben.	<input type="checkbox"/>
§ 110	Wer den Preis für die Inanspruchnahme von sprachgestützten Premium-Diensten festlegt, hat vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis anzusagen.	<input type="checkbox"/>
§ 111	Für Kurzwahl-Datendienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.	<input type="checkbox"/>
§ 112	Preise für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Verbindungen und Dienstleistungen dürfen nur erhoben werden, wenn sie insgesamt höchstens 3 Euro pro Minute betragen.	<input type="checkbox"/>
§ 113	Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig ab-gerechnete Verbindung zu dieser Rufnummer nach 60 Minuten zu trennen.	<input type="checkbox"/>
§ 114	Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), sind unzulässig.	<input type="checkbox"/>
§ 115	Warteschleifen dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Anruf zu einer entgeltfreien Rufnummer erfolgt.	<input type="checkbox"/>
§ 119	Aufgrund von Verbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 120	Anbieter, die Endnutzern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums übermittelt und als solche gekennzeichnet wird.	<input type="checkbox"/>
§ 121	Anrufe bei (00)800er-Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgelts für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.	<input type="checkbox"/>
§ 122	Die §§ 109 bis 121 sind auch dann anzuwenden, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.	<input type="checkbox"/>
§ 125	Beginn und Beendigung der Nutzung sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>

§ 126	Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.	<input type="checkbox"/>
§ 127	Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebautlast erforderlich.	<input type="checkbox"/>
§ 129	Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>
§ 130	In all diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.	<input type="checkbox"/>
§ 131	Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen und Wirtschaftswegen im Sinne des § 134 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen.	<input type="checkbox"/>
§ 132	Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen nicht störend beeinflussen.	<input type="checkbox"/>
§ 133	Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.	<input type="checkbox"/>
§ 134	Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.	<input type="checkbox"/>
§ 136	Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen.	<input type="checkbox"/>
§ 137	Aus dem Antrag der Vor-Ort-Untersuchung der passiven Netzinfrastrukturen muss hervorgehen, welche Netzkomponenten von dem Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität betroffen sind.	<input type="checkbox"/>
§ 138	Der Antrag auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität muss bestimmte Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 139	Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes muss, falls erforderlich, entgeltlich einen Anschluss zum Bezug des Betriebsstroms für die eingebauten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität zur Verfügung stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 141	Gibt der Eigentümer kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in § 138 Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.	<input type="checkbox"/>
§ 142	Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach § 142 Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen.	<input type="checkbox"/>
§ 143	Im Antrag hinsichtlich der Koordination von Bauarbeiten sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu benennen.	<input type="checkbox"/>
§ 145	Der Abschluss des öffentlichen Telekommunikationsnetzes in den Räumen des Endnutzers ist nur statthaft, wenn der Endnutzer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 146	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben dem nach § 146 Absatz 2 Verpflichteten auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten Auskunft über die wesentlichen Bedingungen eines Betriebs einer nach Absatz 2 zu verlegenden oder bereits verlegten Infrastruktur zu geben.	<input type="checkbox"/>
§ 148	Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Abschnitts gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 153	Im Antrag hinsichtlich Informationen über die sonstigen physischen Infrastrukturen ist das Gebiet anzugeben, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll.	<input type="checkbox"/>
§ 154	Der Antrag auf Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite muss eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der sonstigen physischen Infrastruktur, für die die Mitnutzung beantragt wird, enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 155	Betreiber müssen anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien zu fairen und angemessenen Bedingungen gewähren.	<input type="checkbox"/>
§ 156	Der Diensteverpflichtete hat die Versorgung innerhalb der von der Bundesnetzagentur festgelegten Frist des § 161 Absatz 2 Satz 4 nach Geltendmachung durch den Endnutzer sicherzustellen.	<input type="checkbox"/>
§ 158	Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden.	<input type="checkbox"/>
§ 159	Jeder Anbieter, der auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach den §§ 157 und 158 erbracht werden kann.	<input type="checkbox"/>

§ 161	Wesentliche Änderungen, die sich auf die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 auswirken können, haben Diensteverpflichtete der Bundesnetzagentur rechtzeitig im Voraus anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 163	Jedes Unternehmen, das nach § 159 verpflichtet ist, trägt zu diesem Ausgleich durch eine Abgabe bei.	<input type="checkbox"/>
§ 164	Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass bei Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 51 Absatz 4 unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind.	<input type="checkbox"/>
§ 165	Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen.	<input type="checkbox"/>
§ 166	Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen.	<input type="checkbox"/>
§ 167	Die Verpflichteten haben die Vorgaben des Katalogs von Sicherheitsanforderungen spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden.	<input type="checkbox"/>
§ 168	Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat u.a. der Bundesnetzagentur einen Sicherheitsvorfall mit beträchtlichen Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder die Erbringung der Dienste unverzüglich mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 169	Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur zu benachrichtigen.	<input type="checkbox"/>
§ 170	Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbracht werden, hat der Bundesnetzagentur auf deren besondere Aufforderung eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten.	<input type="checkbox"/>
§ 171	Jeder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes hat den berechtigten Stellen den Einsatz von technischen Mitteln der berechtigten Stellen in seinem Mobilfunknetz zu ermöglichen, die der Ermittlung bestimmter Informationen dienen.	<input type="checkbox"/>
§ 172	Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Rufnummern vergibt hat für die Auskunftsverfahren (§§ 173, 174) vor der Freischaltung die in § 172 Absatz 1 genannten Daten zu erheben und zu speichern.	<input type="checkbox"/>
§ 173	Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Rufnummern vergibt, hat die nach § 172 Abs.1, 2 und 4 erhobenen Daten unverzüglich in bestimmte Kundendateien zu speichern.	<input type="checkbox"/>
§ 174	Für die Auskunftserteilung nach § 174 Absatz 1 Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen. Der Verpflichtete hat die für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.	<input type="checkbox"/>
§ 175	Ein Anbieter nach § 175 Abs. 1 Satz 1, der nicht alle der nach Maßgabe der §§ 176 bis 181 zu speichernden Daten selbst erzeugt oder verarbeitet, hat sicherzustellen, dass die nicht von ihm selbst bei der Erbringung seines Dienstes erzeugten oder verarbeiteten Daten gemäß § 176 Absatz 1 gespeichert werden.	<input type="checkbox"/>
§ 176	Die in § 175 Absatz 1 Genannten sind verpflichtet, Daten gem. § 176 Absatz 1 im Inland zu speichern.	<input type="checkbox"/>
§ 177	Für andere Zwecke als die in Absatz 1 genannten dürfen die aufgrund des § 176 gespeicherten Daten von den nach § 175 Absatz 1 Verpflichteten nicht verwendet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 178	Der nach § 175 Absatz 1 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die nach § 176 Absatz 1 gespeicherten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 179	Der nach § 175 Abs. 1 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass für Zwecke der Datenschutzkontrolle jeder Zugriff, insbesondere das Lesen, Kopieren, Ändern, Löschen und Sperren der gespeicherten Daten protokolliert wird.	<input type="checkbox"/>
§ 180	Bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den §§ 176 bis 179 ist ein besonders hoher Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu gewährleisten.	<input type="checkbox"/>
§ 181	Der nach § 175 Absatz 1 Verpflichtete hat in das Sicherheitskonzept nach § 166 zusätzlich aufzunehmen, welche Systeme zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 176 bis 179 betrieben werden.	<input type="checkbox"/>
§ 182	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsnetze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 183	Der nach den Vorschriften des Abschnitts 1 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die nach § 183 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte erteilen.	<input type="checkbox"/>

§ 185	Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit mehr als 100 000 Vertragspartnern haben u.a. Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste aufrechtzuerhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 186	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die Anschlüsse oder Übertragungswege bereitstellen, haben für Telekommunikationsbevorrechtigte unverzüglich und vorrangig Anschlüsse und Übertragungswege bereitzustellen und zu entstören.	<input type="checkbox"/>
§ 187	Für die Umsetzung der Telekommunikationsbevorrechtigung hat der nach § 186 Absatz 1 und 2 Verpflichtete unverzüglich nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Vorkehrungen zu treffen.	<input type="checkbox"/>
§ 188	Die nach diesem Abschnitt Verpflichteten haben auf Anordnung des BMWi in den Fällen des § 184 sowie im Rahmen von Vorsorgeplanungen und Übungen in Arbeitsstäben im Inland mitzuwirken sowie das hierfür erforderliche Fachpersonal abzustellen.	<input type="checkbox"/>
§ 190	Der Verpflichtete hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur die für § 190 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 203	Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>
§ 204	Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte nach § 203 Absatz 1 bis 4 zu erteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 216	Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.	<input type="checkbox"/>
121.	Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber - Minamata-Übereinkommen	26 <input type="checkbox"/>
Artikel 3	Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass primärer Quecksilberbergbau unterbleibt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Jede Vertragspartei sorgt durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen dafür, dass die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, unterbleibt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei den Prozessen, die in Anlage B Teil II aufgeführt sind.	<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Herstellungsprozesse dürfen keine Prozesse enthalten bei denen mit Quecksilber versetzte Produkte verwendet werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie die Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Umwelt, soweit machbar, zu verhindern.	<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Eine Vertragspartei mit relevanten Quellen ergreift Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Jede Vertragspartei ermittelt spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für sie und danach in regelmäßigen Abständen die relevanten Punktquellkategorien ermitteln.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach diesem Übereinkommen erlaubte Verwendung umweltgerecht erfolgt.	<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen, damit Quecksilberabfall umweltgerecht behandelt wird.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Jede Vertragspartei bemüht sich um die Erarbeitung sachgerechter Strategien für die Ermittlung und Beurteilung von Standorten, die durch Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigt sind.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel im Hinblick auf diejenigen innerstaatlichen Tätigkeiten bereitzustellen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zusammen um für Vertragsparteien rechtzeitigen und angemessenen Kapazitätsaufbau sowie rechtzeitige und angemessene technische Hilfe zu leisten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Jede Vertragspartei erleichtert den Austausch von den genannten Informationen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Jede Vertragspartei fördert und erleichtert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung von verfügbaren Informationen für die Öffentlichkeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Die Vertragsparteien bemühen sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten um eine Zusammenarbeit, um die genannten Ziele zu erreichen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Die Vertragsparteien sollen bei Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 nationale Interessengruppen konsultieren, um die Erarbeitung, Anwendung, Überprüfung und Aktualisierung ihrer Durchführungspläne zu erleichtern.	<input type="checkbox"/>

Artikel 21	Jede Vertragspartei berichtet über das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat.	<input type="checkbox"/>
Anlage C	Jede Vertragspartei hat die aufgezählten Informationen in ihren Aktionsplan aufzunehmen.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Teil I Artikel 1	Die antragstellende Partei notifiziert dem Sekretariat, dass sie eine Streitigkeit nach Artikel 25 dieses Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterwirft	<input type="checkbox"/>
Anlage E Artikel 2	Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Artikel 7	Die Streitparteien sind verpflichtet die Arbeit des Schiedsgerichts durch Mithilfe zu erleichtern.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Artikel 8	Die Streitparteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller Auskünfte oder Dokumente zu wahren, die sie während des Verfahrens des Schiedsgerichts vertraulich erhalten haben.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Artikel 9	Die Streitparteien tragen die Kosten des Gerichts zu gleichen Teilen.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Teil II Artikel 1	Das Ersuchen einer Streitpartei um Einsetzung einer Vergleichskommission ist schriftlich an das Sekretariat mit Abschrift an die andere Streitpartei zu richten.	<input type="checkbox"/>
Anlage E Teil II Artikel 7	Die Streitparteien arbeiten mit der Vergleichskommission zusammen	<input type="checkbox"/>
Anlage E Teil II Artikel 11	Die Streitparteien tragen die Kosten der Vergleichskommission zu gleichen Teilen.	<input type="checkbox"/>
122.	Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr.29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit	22 <input type="checkbox"/>
Artikel 1	Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen bald zu beseitigen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Die zuständige Stelle darf Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen weder auferlegen noch zulassen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften erteilte Konzessionen dürfen nicht dahin führen, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit in irgendeiner Form zur Gewinnung oder Sammlung von Erzeugnissen auferlegt wird, die diese verwenden oder mit denen sie Handel treiben.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Häuptlinge, die keine Verwaltungsbefugnis ausüben, dürfen von Zwangs- oder Pflichtarbeit keinen Gebrauch machen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Zwangs- oder Pflichtarbeit, die als Steuer gefordert, und solche, die für öffentliche Arbeiten von Häuptlingen in Ausübung von Verwaltungsbefugnissen beansprucht wird, ist mehr und mehr abzuschaffen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Nur erwachsene, arbeitsfähige Personen männlichen Geschlechtes, die offenbar nicht unter 18 und nicht über 45 Jahre alt sind, dürfen zu Zwangs- oder Pflichtarbeit herangezogen werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Die Höchstdauer, für die eine Person zu Zwangs- oder Pflichtarbeit aller Art herangezogen werden kann, darf sechzig Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht überschreiten und zwar einschließlich der Zeit für den Weg zur Arbeitsstätte und zurück.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Die regelmäßige Arbeitszeit von Personen, die zur Zwangs- oder Pflichtarbeit herangezogen werden, muß die gleiche sein wie für freie Arbeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Die Löhne sind unmittelbar dem einzelnen Arbeiter und nicht ihren Häuptlingen oder sonstigen Obrigkeiten auszuzahlen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Alle gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung von Unfällen oder Krankheiten, die aus Arbeit herrühren finden in gleicher Weise wie auf freie Arbeiter auch auf Personen Anwendung, die zur Zwangs- oder Pflichtarbeit herangezogen werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Personen, von denen Zwangs- oder Pflichtarbeit verlangt wird, dürfen nicht in Gebiete gebracht werden, wo Ernährung und Klima von den ihnen gewohnten Verhältnissen so erheblich abweichen, daß daraus eine Gefährdung ihrer Gesundheit entsteht.	<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Bevor die Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit für Bau- oder Instandhaltungsarbeiten zugelassen wird, welche die Arbeiter zum Verbleib an den Arbeitsstätten auf längere Zeit zwingt, müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Gesundheit der Arbeiter zu schützen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Zwangs- oder Pflichtarbeit für die Beförderung von Personen oder Gütern, wie Träger- und Bootsdienst, ist sobald wie möglich abzuschaffen.	<input type="checkbox"/>

Artikel 19	Die zuständige Stelle darf Zwangspflanzungen nur genehmigen, um Hungersnot oder Lebensmittelmangel vorzubeugen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung einer ganzen Gemeinschaft für Vergehen, die von einzelnen ihrer Mitglieder begangen worden sind, dürfen Zwangs- oder Pflichtarbeit der Gemeinschaft als Strafe nicht vorsehen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Im Bergbau darf Arbeit untertage als Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht angewendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Die jährlichen Berichte über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens müssen möglichst vollständige Angaben aus allen in Betracht kommenden Gebieten enthalten über das Maß, in dem dort Zwangs- oder Pflichtarbeit angewandt worden ist.		<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die zuständige Stelle vollständige und klare Vorschriften über die Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erlassen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 24	In allen Fällen sind geeignete Maßnahmen zur strengen Durchführung der Vorschriften über den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen, wie die Ausdehnung der Befugnisse eines etwa bestehenden Aufsichtsdienstes für freie Arbeit auf die Beaufsichtigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit.		<input type="checkbox"/>
Artikel 25	Die unberechtigte Auferlegung von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unter Strafe zu stellen. Die Mitglieder, die dieses Übereinkommen ratifizieren, verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die ergriffenen Strafmaßnahmen wirksam sind und streng vollzogen werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 26	Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, die dieses Übereinkommen ratifizieren, verpflichten sich, Verpflichtungen einzugehen, welche Angelegenheiten der inneren Verwaltung betreffen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 27	Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind nach den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
123.	Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit	5	<input type="checkbox"/>
Artikel 1	Bei der Umsetzung seiner aus dem Übereinkommen entstehenden Verpflichtungen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit hat jedes Mitglied wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anwendung zu verhindern und zu beseitigen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 2	Die zur Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu treffenden Maßnahmen haben die Aufklärung und Unterrichtung der Menschen zu umfassen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Jedes Mitglied hat wirksame Maßnahmen zu ergreifen zur Ermittlung, zur Befreiung, zum Schutz, zur Erholung und zur Rehabilitation aller Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie zur Bereitstellung anderer Formen von Hilfe und Unterstützung.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen und Abhilfemaßnahmen haben.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
124.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	5	<input type="checkbox"/>
Artikel 1	Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung zu bringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber und ihre Organisationen haben sich gleich anderen Personen und organisierten Gemeinschaften bei Ausübung der ihnen durch dieses Übereinkommen zuerkannten Rechte an die Gesetze zu halten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern die freie Ausübung des Vereinigungsrechtes zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist so bald wie möglich nach der Ratifikation eine Erklärung zu übermitteln, welche die Gebiete bekannt gibt, für die es die Verpflichtung zur unveränderten Durchführung des Übereinkommens übernimmt.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes nach den vorstehenden Absätzen dieses Artikels übermittelten Erklärungen ist anzugeben, ob das Übereinkommen in dem betreffenden Gebiet mit oder ohne Abweichungen durchgeführt wird.		<input type="checkbox"/>
125.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.	6	<input type="checkbox"/>

	Artikel 1	Die Arbeitnehmer sind vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht, angemessen zu schützen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 2	Den Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist in Bezug auf ihre Bildung, Tätigkeit und Verwaltung gebührender Schutz gegen jede Einmischung von der anderen Seite, sowohl seitens der Organisationen wie auch ihrer Vertreter oder Mitglieder, zu gewähren.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Soweit erforderlich, sind den Landesverhältnissen angepaßte Einrichtungen zu schaffen, um den Schutz des Vereinigungsrechtes im Sinne der vorangehenden Artikel zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Soweit erforderlich, sind den Landesverhältnissen angepaßte Maßnahmen zu treffen, um im weitesten Umfang Entwicklung und Anwendung von Verfahren zu fördern, durch die Arbeitgeber oder Organisationen von Arbeitgebern freiwillig über den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln können.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 9	In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelten Erklärungen hat das beteiligte Mitglied die Gebiete bekanntzugeben, für die es die Verpflichtung zur unveränderten Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens übernimmt.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 10	In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelten Erklärungen ist anzugeben, ob das Übereinkommen in dem betreffenden Gebiet mit oder ohne Abweichungen durchgeführt wird.		<input type="checkbox"/>
126.	Gesetz zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit		6	<input type="checkbox"/>
	Artikel 2	Jedes Mitglied hat mit den Mitteln, die den bestehenden Verfahren zur Festsetzung der Entgeltsätze entsprechen, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auf alle Arbeitnehmer zu fördern.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Wird die Anwendung dieses Übereinkommens dadurch erleichtert, so sind Maßnahmen zu treffen, die einer objektiven Bewertung der Beschäftigungen auf Grund der dabei erforderlichen Arbeitsleistung dienlich sind.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Jedes Mitglied hat in geeigneter Weise mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 5	Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 7	In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelten Erklärungen hat das beteiligte Mitglied die Gebiete bekanntzugeben, für die es die Verpflichtung zur unveränderten Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens übernimmt.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 8	In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelten Erklärungen ist anzugeben, ob das Übereinkommen in dem betreffenden Gebiet mit oder ohne Abweichungen durchgeführt wird.		<input type="checkbox"/>
127.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit		3	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1	Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung zu verwenden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 2	Jedes Mitglied verpflichtet sich, wirksame Maßnahmen zur sofortigen und vollständigen Abschaffung der in Artikel 1 dieses Übereinkommens bezeichneten Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
128.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf		4	<input type="checkbox"/>
	Artikel 2	Jedes Mitglied verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik festzulegen und zu verfolgen, die darauf abzielt, die Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf zu fördern, um jegliche Diskriminierung auf diesem Gebiet auszuschalten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Jedes Mitglied verpflichtet sich die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen geeigneten Stellen anzustreben, um die Annahme und Befolgung dieser Politik zu fördern.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 6	Jedes Mitglied, daß dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es nach den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 7	Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
129.	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung		4	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1	Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen.		<input type="checkbox"/>

	Artikel 3	Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle haben die Arten der Beschäftigung oder Arbeit zu bestimmen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 7	Die zuständige Stelle hat die Tätigkeiten zu bestimmen, bei denen eine Beschäftigung oder Arbeit zugelassen werden kann, und die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, vorzuschreiben.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 9	Die zuständige Stelle hat alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>
130.		Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	8	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1	Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Die unter Artikel 3 Buchstabe d erwähnten Arten von Arbeit sind u.a. durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen und die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 5	Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 6	Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 7	Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 8	Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 9	Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 11	Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der zehn Jahre von dem vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden.		<input type="checkbox"/>
131.		Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte	23	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1	Die Vertragsstaaten haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 2	Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 5	Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 6	Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 7	Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 8	Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 9	Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel	Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 11	Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>

Artikel 12	Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Einem Ausländer ist Gelegenheit zu geben, gegen seine Ausweisung sprechende Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde nachprüfen zu lassen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.	<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war.	<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.	<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.	<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben.	<input type="checkbox"/>
Artikel 26	Das Gesetz hat jede Diskriminierung zu verbieten und jedem gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 27	In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen.	<input type="checkbox"/>
132.	Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	12 <input type="checkbox"/>
Artikel 2	Die in diesem Pakt verkündeten Rechte sind ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status auszuüben.	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau sicherzustellen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an.	<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten, ist zu gewährleisten.	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Die Vertragsstaaten erkennen an, daß die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll.	<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.	<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich innerhalb von zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und die allgemeine unentgeltliche Schulpflicht zu verwirklichen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.	<input type="checkbox"/>

133.	DGUV Regel 109-017 - Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb	31	<input type="checkbox"/>
3.1	Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwendet werden, dass Personen nicht gefährdet werden.		<input type="checkbox"/>
3.2	Unternehmer dürfen nur solche Lastaufnahme- und Anschlagmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.		<input type="checkbox"/>
3.3	Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden.		<input type="checkbox"/>
3.4	Unternehmer dürfen mit dem selbstständigen Anschlagen von Lasten nur Personen beauftragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.		<input type="checkbox"/>
3.5	Unternehmer müssen am Einsatzort von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unterlagen über deren Eigenschaften bereithalten.		<input type="checkbox"/>
4	Lastaufnahme- und Anschlagmittel dürfen nicht über die Tragfähigkeit hinaus belastet werden.		<input type="checkbox"/>
4.1	Die Tragfähigkeit ist der Kennzeichnung des Anschlagmittels zu entnehmen.		<input type="checkbox"/>
4.1.1	Anschlagpunkte müssen einen Betriebskoeffizienten (Verhältnis Mindestbruchkraft zu Tragfähigkeit) von mindestens 4 haben.		<input type="checkbox"/>
4.2	Beim Heben von Lasten ist auch das Eigengewicht von Lastaufnahmemitteln zu beachten		<input type="checkbox"/>
5.1	Um eine Last sicher anschlagen zu können, ist es erforderlich, das Gewicht und die Lage des Schwerpunkts zu kennen.		<input type="checkbox"/>
5.2	Bei der Verwendung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln sind die Vorgaben der Planung des Arbeitsablaufs zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
5.3	Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen sich in einem arbeitssicheren Zustand befinden.		<input type="checkbox"/>
5.4	Lasten sind so anzuschlagen, aufzunehmen und abzusetzen, dass sowohl das Anschlagpersonal als auch andere Personen im Umfeld nicht gefährdet werden.		<input type="checkbox"/>
5.5	Als Gefahrenbereich gilt in der Regel die Umgebung der Last beginnend mit dem Anschlagen über den Transport bis hin zum Absetzen.		<input type="checkbox"/>
5.6	Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutige Zeichen der anschlagenden oder einweisenden Person oder einer anderen vom Unternehmer bestimmten verantwortlichen Person bewegt werden.		<input type="checkbox"/>
6	Die Unternehmer haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen und die Anschläger haben zu beachten, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwendet werden, dass die Last gegen Herabfallen gesichert ist.		<input type="checkbox"/>
6.1	Lasthaken von Hebezeugen dürfen nicht unmittelbar in die Last eingehängt werden.		<input type="checkbox"/>
6.2	Lasten dürfen nicht durch Einhaken unter die Umschnürung angeschlagen werden.		<input type="checkbox"/>
6.3	Umschnürte Bunde dürfen mit Lasthebemagneten grundsätzlich nicht transportiert werden.		<input type="checkbox"/>
7.1	Bei der Verwendung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln sind unbenutzte Lasthaken hochzuhängen, um zum Beispiel die Gefahr des Unterhakens zu vermeiden.		<input type="checkbox"/>
7.2	Für den Transport von Lasten, bei denen durch Beschädigung Stoffe freigesetzt werden können, von denen eine besondere Gefahr ausgeht, dürfen nur Lastaufnahme- und Anschlagmittel eingesetzt werden, die keine Beschädigung der Verpackung beim Aufnehmen, Transportieren oder Absetzen verursachen.		<input type="checkbox"/>
7.3	Unternehmer müssen sicherstellen, dass die Belastung der ausgewiesenen bauartgeprüften Anschlagpunkte deren Tragfähigkeit nicht überschreitet.		<input type="checkbox"/>
7.4	Lastaufnahme- und Anschlagmittel dürfen nur so verwendet werden, dass Schäden, die zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit führen können, vermieden sind.		<input type="checkbox"/>
7.5	Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen so abgestellt und aufbewahrt werden, dass sie nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten können.		<input type="checkbox"/>
8	Die eingesetzten Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen geprüft werden.		<input type="checkbox"/>
8.1	Lastaufnahme- und Anschlagmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der ersten Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.		<input type="checkbox"/>

8.2	Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind in Abständen von längstens einem Jahr durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
8.3	Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen nach Schadensfällen oder Instandsetzungsarbeiten außerordentlich durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden.		<input type="checkbox"/>
8.4	Die Kontrolle vor der ersten Verwendung und die wiederkehrende Prüfung sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen. Dabei müssen der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, der bestimmungsgemäße Zusammenbau und die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden.		<input type="checkbox"/>
8.5	Die Ergebnis der Prüfungen nach Kapitel 8.1 bis 8.3 müssen aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.		<input type="checkbox"/>
9	Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Lastaufnahme- und Anschlagmitteln nur von Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.		<input type="checkbox"/>
134.	Bekanntmachung der zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG -	--	<input type="checkbox"/>
135.	Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - hier: Verzeichnis 2 - Nicht harmonisierter Bereich - Teil 1: Nationale Normen	--	<input type="checkbox"/>
136.	Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Onasemnogen-Abeparvovec bei spinaler Muskelatrophie	--	<input type="checkbox"/>
137.	Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern - Monoklonale-Antikörper-Verordnung - MAKV	--	<input type="checkbox"/>
138.	Richtlinie zur Förderung von Forschungsinitiativen auf dem Gebiet der Elektroniksysteme für vertrauenswürdige und energieeffiziente dezentrale Datenverarbeitung im Edge-Computing (OCTOPUS)	--	<input type="checkbox"/>
139.	Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität - VN-Feuerwaffenprotokoll -	--	<input type="checkbox"/>
140.	Bekanntmachung nach § 97 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes zur Regelung des Übergangszeitraums bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Europäischen Datenbank für Medizinprodukte nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/745	--	<input type="checkbox"/>
141.	Bekanntmachung der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit zur Eignung von Escherichia coli K12-abgeleiteten Stämmen als Teil biologischer Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 8 Absatz 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung - BVL 123/2021/4	--	<input type="checkbox"/>
142.	Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors - Datennutzungsgesetz - DNG -	--	<input type="checkbox"/>
143.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU - BMUBGebV)	--	<input type="checkbox"/>
144.	Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019	--	<input type="checkbox"/>
145.	Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	--	<input type="checkbox"/>
146	Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) als Teil des Regierungsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 bis 2026 - von der Marktvorbereitung zu wettbewerbsfähigen Produkten	--	<input type="checkbox"/>
147.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung - EU - 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter - Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennZV -	--	<input type="checkbox"/>
148.	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -	--	<input type="checkbox"/>
149.	Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten - Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung - NFSVO	--	<input type="checkbox"/>
150.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich - Besondere Gebührenverordnung BMAS - BMASBGebV -	--	<input type="checkbox"/>
151.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit für die individuell zurechenbaren Leistungen in seinem Zuständigkeitsbereich - Besondere Gebührenverordnung - BMG - BMGBGebV -	--	<input type="checkbox"/>

152.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle - Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt - EBABGebV -	--	<input type="checkbox"/>
153.	Verordnung zur Einstufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 des Bewertungsgesetzes - Mietniveau-Einstufungsverordnung -MietNEinV	--	<input type="checkbox"/>
154.	Bundespersonalvertretungsgesetz - BPersVG -	--	<input type="checkbox"/>
155.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie - EU - 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG -	--	<input type="checkbox"/>
156.	DGUV Regel 109-608 - Branche Gießereien - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	--	<input type="checkbox"/>
157.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (1R,3S,7R,8R,10R,13R)-5,5,7,9,9,13-Hexamethyl-4,6-dioxatetracyclo[6.5.1.01,10.03,7]-tetradecan gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
158.	Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV -	--	<input type="checkbox"/>
159.	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG)	--	<input type="checkbox"/>
160.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 4-Allylanisol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
161.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Kondensationsprodukte von Tallöfettsäuren mit 2-Amino-2-ethylpropandiol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
162.	Bekanntmachung der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)	--	<input type="checkbox"/>
163.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 4-Methylpiperazin-1-amin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
164.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Jasmin, Jasminum sambac, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
165.	Bekanntmachung zu den Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK) und zu den Biologischen Arbeitsstoff-Toleranzwerten (BAT) (MAK- und BAT-Werte-Liste)	--	<input type="checkbox"/>
166.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung der Stoffgruppe Limonen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
167.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 3-tert-Butylcyclohexylacetat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
168.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (S)-1-Methyl-4-(6-methylhepta-1,5-dien-2-yl)cyclohex-1-en gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
169.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Propannitril, 3-(Tridecyloxy)-, verzweigt und linear gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
170.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 6-Butyltetrahydro-2H-pyran-2-on gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
171.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 6-(Isopropyl)chinolin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
172.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Ethylpyrazin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
173.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Methyl-2-(acetylamino)benzoat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
174.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 4-(Isopropyl)-1-methylcyclohexylacetat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
178.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 3-(Methylthio)propanol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
179.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 3,3-Oxydiopropanol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>

180.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,6-Heptadien-3-one, 2-cyclohexyl- gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
181.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Palladiummonoxid gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
182.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1-(3,3-Dimethylcyclohexyl)ethan-1-on gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
183.	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz - BRPHV -	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
184.	Gesetz über elektronische Wertpapiere - eWpG	16	<input type="checkbox"/>
§ 5	Der Emittent hat vor der Eintragung des elektronischen Wertpapiers in einem elektronischen Wertpapierregister die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Das elektronische Wertpapier ist im Falle einer Ersetzung durch ein mittels Urkunde begebenes Wertpapier aus dem Register zu löschen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Die registerführende Stelle hat ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Die Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer haben die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten zu verwalten.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die Teilnehmer des elektronischen Wertpapierregisters elektronische Einsicht in das Register nehmen können.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Die registerführende Stelle hat der Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines zentralen Registers vor Aufnahme der Eintragungstätigkeit anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das zentrale Register Angaben über das eingetragene Wertpapier wie die Wertpapierkennnummer enthält.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Die registerführende Stelle muss für die Löschung eines Wertpapiers grundsätzlich die Zustimmung des Emittenten einholen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Ein Kryptowertpapierregister muss auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister Angaben über das eingetragene Kryptowertpapier wie die Kennnummer enthält.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Die registerführende Stelle muss für die Löschung eines Kryptowertpapiers grundsätzlich die Zustimmung des Emittenten einholen.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Die registerführende Stelle hat dem Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers auf Verlangen einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Der Emittent muss unverzüglich die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister sowie der Änderung der Angaben eines eingetragenen Kryptowertpapiers im Bundesanzeiger veranlassen.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Der Emittent muss die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Beabsichtigt der Emittent, ein Kryptowertpapier in ein anderes elektronisches Wertpapierregister zu übertragen, muss er hierfür die Zustimmung sämtlicher Inhaber des Kryptowertpapiers oder die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen.		<input type="checkbox"/>
§ 33	Der Emittent muss die Voraussetzungen für die Ersetzung eines Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier auch bei Wertpapieren einhalten, die vor dem 10.06.2021 begeben wurden.		<input type="checkbox"/>
185.	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten - Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG	11	<input type="checkbox"/>
§ 4	Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Für die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.		<input type="checkbox"/>

§ 7	Der Diensteanbieter hat durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Der Diensteanbieter hat die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Mutmaßlich erlaubte Nutzungen sind zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung, muss der Diensteanbieter den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechteinhabers informieren, auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis für eine öffentliche Wiedergabe hinweisen und es dem Nutzer ermöglichen, die Nutzung als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechteinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Verlangt ein vermeintlicher Rechteinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechteinhaber für einen angemessenen Zeitraum auszuschließen.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Der Diensteanbieter hat dem Rechteinhaber Auskünfte über die vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires auf Verlangen zu erteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Der Diensteanbieter ist zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
186.	Thema Geldwäschebekämpfung - Rundschreiben 06/2021 - GW -	--	<input type="checkbox"/>
187.	Rundschreiben zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Risikopositionen von Instituten im Zusammenhang mit Triparty-Rückkaufsvereinbarungen nach Artikel 403 Absatz 3 der Verordnung - EU - Nr. 575/2013 für Großkreditzwecke - Rundschreiben 07/2021 - BA -	--	<input type="checkbox"/>
188.	Thema Geldwäschebekämpfung - Rundschreiben 13/2021 - GW -	--	<input type="checkbox"/>
189.	Rundschreiben 08/2021 - A - Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten - MREL - für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht - MREL-Rundschreiben -	--	<input type="checkbox"/>
190.	Rundschreiben 12/2021 - BA - Zusätzliche Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung - EU- 2015/61	--	<input type="checkbox"/>
191.	Rundschreiben 11/2021 - BA - Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT - ZAIT -	--	<input type="checkbox"/>
192.	Rundschreiben 04/2021 - A - Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in - MaBail-in -	--	<input type="checkbox"/>
193.	Rundschreiben 02/2021 - Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung - MaBewertung -	--	<input type="checkbox"/>
194.	Rundschreiben 10/2021 - BA - Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk 2021	--	<input type="checkbox"/>
195.	Rundschreiben 05/2018 - WA - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten - MaComp - Fassung vom 19.04.2018, geändert am 15.07.2021	--	<input type="checkbox"/>
196.	Rundschreiben 01/2021 - VA - Hinweise zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung	--	<input type="checkbox"/>
197.	Rundschreiben 5/2021 - VA - Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds	--	<input type="checkbox"/>
198.	Rundschreiben 03/2021 - VA - Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen	--	<input type="checkbox"/>

2. Bund

Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
199.	Eisenbahnregulierungsgesetz - ERegG -	27	<input type="checkbox"/>
§ 8	Ein Betreiber der Schienenwege muss rechtlich, organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sein, soweit es Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen und über die Wegeentgelte betrifft.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Jeder Betreiber der Schienenwege hat einen Geschäftsplan zu beschließen, der auch die geplanten Investitions- und Finanzierungsprogramme enthält. Der Plan ist so zu entwerfen, dass eine optimale und effiziente Nutzung, Bereitstellung und Entwicklung der Infrastruktur unter gleichzeitiger Wahrung des finanziellen Gleichgewichts und Bereitstellung der zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel gewährleistet ist.		<input type="checkbox"/>
§ 10a	In bestimmten Fällen steht den Betreiber ein Wahlrecht zu.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Wird ein Betreiber einer Serviceeinrichtungen unmittelbar oder mittelbar von einem Unternehmen kontrolliert, das auch auf einem inländischen Schienenverkehrsmarkt tätig ist, für den die betreffende Serviceeinrichtung genutzt wird, und das auf diesem Markt eine beherrschende Stellung hat, so muss der Betreiber sicherstellen, dass diese Serviceeinrichtungen organisatorisch und in den Entscheidungen von dem Dritten unabhängig sind.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Der Antrag eines Zugangsberechtigten auf Zugang zur Serviceeinrichtung und auf das dortige Erbringen von Leistungen nach Anlage 2 Nummer 2 muss unverzüglich beantwortet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Der Betreiber der Schienenwege hat nach Konsultation mit den Zugangsberechtigten nach Absatz 2 Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die hierfür bestimmte Form und Frist muss der Betreiber einhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Für die Dauer einer Regulierungsperiode muss ein Betreiber der Schienenwege der Regulierungsbehörde das Ausgangsniveau der Gesamtkosten in Euro und die zugehörigen Betriebsleistungen für die einzelnen Verkehrsdienste und deren Marktsegmente in Trassenkilometern bezogen auf das Basisjahr darlegen.		<input type="checkbox"/>
§ 31a	Der Betreiber der Personenbahnsteige und der Betreiber der Laderampen haben das Entgelt für das Mindestzugangspaket in Euro je Nutzungsfall auszuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 32	Die Entgelte für den Schienenzugang innerhalb von Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 und für die Erbringung von Leistungen in diesen Einrichtungen dürfen die Kosten für deren Erbringung, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen. Ein Betreiber einer Serviceeinrichtung nach Anlage 2 Nummer 2 ist verpflichtet, die Entgelte so zu bemessen, dass sie angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.		<input type="checkbox"/>
§ 34	Ein Betreiber der Schienenwege oder ein Betreiber einer Serviceeinrichtung ist verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle erforderlichen Informationen zu den erhobenen Entgelten vorzulegen, damit diese ihre in § 66 genannten Aufgaben wahrnehmen kann.		<input type="checkbox"/>
§ 35	Der Betreiber der Einrichtung zur Erbringung der in Anlage 2 Nummer 2, 3 und 4 genannten Leistungen teilt dem Betreiber der Schienenwege die entgeltbezogenen Informationen mit, die nach § 19 in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthalten sein müssen, oder er gibt eine Webseite an, auf der diese Informationen unentgeltlich in elektronischer Form veröffentlicht werden.		<input type="checkbox"/>
§ 36	Ein Betreiber der Schienenwege muss prüfen, inwieweit Aufschläge für bestimmte Verkehrsdienste oder Marktsegmente in Betracht kommen. Hierbei muss er die in Anlage 7 Nummer 1 genannten Verkehrsdienst- oder Marktsegmentpaare prüfen und die zutreffenden auswählen.		<input type="checkbox"/>
§ 37	Stehen den Ländern für die jeweilige Fahrplanperiode vom Bund Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung, so haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes für Verkehrsdienste die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Eisenbahnanlagen je Land und für Nutzung von Personenbahnhöfen je Aufgabenträgergebiet festzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 43	Der jeweilige Betreiber einer Serviceeinrichtung muss dem jeweiligen Zugangsberechtigten Kapazitäten in der Serviceeinrichtung zuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 45	Der Betreiber der Schienenwege darf für das Erbringen des Mindestzugangspakets keine anderen als die genehmigten Entgelte vereinbaren.		<input type="checkbox"/>
§ 46	Die Genehmigung der Entgelte ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der nach Anlage 3 Nummer 3 Satz 3 bestimmten Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan schriftlich oder elektronisch bei der Regulierungsbehörde zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
§ 47	Ein Betreiber der Schienenwege im Inland ist verpflichtet, im Interesse einer wirksamen Schaffung von Schienenwegkapazitäten und Zuweisung von Zugtrassen mit anderen Betreibern der Schienenwege im Inland und in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.		<input type="checkbox"/>

§ 48	Sofern der Betreiber der Schienenwege oder ein Betreiber einer Serviceeinrichtung hinsichtlich seiner künftigen Erlöse und hinsichtlich der Schienenwegnutzung oder der Nutzung der Serviceeinrichtung Anforderungen an Zugangsberechtigte festlegen möchte, müssen diese Anforderungen angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sein und in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/>
§ 49	Zwischen einem Betreiber der Schienenwege und einem Zugangsberechtigten kann ein Rahmenvertrag geschlossen werden. In dem Rahmenvertrag müssen die Merkmale der vom Zugangsberechtigten zu beantragenden und ihm zuzuweisenden Schienenwegkapazität für einen längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode festgelegt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 49a	Der Betreiber der Schienenwege beantragt die Genehmigung der Rahmenverträge und deren Änderung schriftlich oder elektronisch bei der Regulierungsbehörde. Dem Antrag sind, soweit nicht öffentlich zugänglich, die Rahmenkapazitätserklärung oder Informationen beizufügen.	<input type="checkbox"/>
§ 50	Ein Betreiber der Schienenwege muss den in Anlage 8 vorgesehenen Zeitplan für die Zuweisung von Schienenwegkapazität einhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 52a	Für bestimmt festgelegte Schienenwege hat der Betreiber der Schienenwege jeweils einen Kapazitätsnutzungsplan aufzustellen.	<input type="checkbox"/>
§ 53	Ein Betreiber der Schienenwege muss spätestens vier Monate nach Ablauf der in § 51 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf erstellen.	<input type="checkbox"/>
§ 54	Steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest, muss der Betreiber der Schienenwege unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 und § 21 abgeben oder die Ablehnung des Antrags mitteilen und begründen	<input type="checkbox"/>
§ 56	Ein Betreiber der Schienenwege muss über Anträge außerhalb der Erstellung auf Zuweisung einzelner Zugtrassen unverzüglich entscheiden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen.	<input type="checkbox"/>
§ 59	Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Kapazitätsanalyse muss der Betreiber der Schienenwege nach Konsultation der Nutzer der betroffenen überlasteten Schienenwege nach Absatz 2 der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde und der Regulierungsbehörde einen Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität vorlegen.	<input type="checkbox"/>
§ 60	Ein Betreiber der Schienenwege muss in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen Bedingungen festlegen, anhand derer er dem Grad der bisherigen Inanspruchnahme von vereinbarten Zugtrassen bei der Festlegung von Rangfolgen im Zuweisungsverfahren Rechnung trägt.	<input type="checkbox"/>
200.	Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren - Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV	17 <input type="checkbox"/>
§ 1	Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb, in der oder in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten werden, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Haltung erfüllt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 2	Bei der Tötung von Wirbeltieren und Kopffüßern sind die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die ausführende Person und die Betäubung einzuhalten. Wirbeltiere dürfen darüber hinaus nur nach Maßgabe der Anlage 2 getötet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 4	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, gehalten oder verwendet werden, hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche für die Einhaltung der entsprechenden Organisationspflichten zu sorgen.	<input type="checkbox"/>
§ 5	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, sind ein oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen.	<input type="checkbox"/>
§ 6	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, gehalten oder verwendet werden, hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche vor Aufnahme der Tätigkeit einen Tierschutzausschuss zu bestellen.	<input type="checkbox"/>
§ 11	Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen. Auf Verlangen ist in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist.	<input type="checkbox"/>
§ 13	In dem Erlaubnisbescheid sind die Personen nach § 12 S. 1 Nr. 4 und 6 anzugeben. Wechselt eine dieser Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>

§ 16	Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Bei der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern ist durch Anwendung schmerzlin- dernder Mittel oder Verfahren sicherzustellen, dass Schmerzen und Leiden bei dem verwendeten Tier auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.		<input type="checkbox"/>
§ 29	Die Vorgaben zum Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen sind zu befolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 30	Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der §§ 15 bis 25 und 27 bis 29 eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 31	Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 34	Soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, bedürfen Änderungen genehmigter Versuchsvor- haben einer erneuten Genehmigung.		<input type="checkbox"/>
§ 36	In der Anzeige eines Versuchsvorhabens nach § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind die erforderlichen Angaben zu machen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 37	Bis zum 15. Februar eines Jahres hat der Anzeigende der zuständigen Behörde die Zahl der im vorhergegan- genen Kalenderjahr durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.		<input type="checkbox"/>
§ 39	In der Anzeige eines Versuchsvorhabens, in dem Zehnfußkrebse verwendet werden, sind die erforderlichen Angaben zu machen.		<input type="checkbox"/>
§ 40	Der Inhaber oder der Anzeigende hat bestimmte Dokumente mindestens drei Jahre über das Ende der Gel- tungsdauer der Genehmigung hinaus aufzubewahren.		<input type="checkbox"/>
201.	Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere - Versuchstiermeldeverordnung -	1	<input type="checkbox"/>
§ 1	Notwendige Angaben im Rahmen des Meldeverfahrens.		<input type="checkbox"/>
202.	Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG -	9	<input type="checkbox"/>
§ 77	Der Arbeitgeber hat Vereinbarungen mit dem Betriebsrat durchzuführen und zwar auch, wenn sie auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen.		<input type="checkbox"/>
§ 79a	Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 80	Der Betriebsrat hat allgemeine Aufgaben zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 87	Der Arbeitgeber hat einseitige Maßnahmen, an denen der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat, zu unterlassen.		<input type="checkbox"/>
§ 90	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betriebsrat über bestimmte Planungen zu unterrichten.		<input type="checkbox"/>
§ 95	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei der Aufstellung von Auswahlrichtlinien die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen.		<input type="checkbox"/>
§ 96	Der Arbeitgeber hat die Pflicht, gemeinsam mit dem Betriebsrat im Rahmen der betrieblichen Personalpla- nung und in Zusammenarbeit mit den für die Berufsbildung und die Förderung der Berufsbildung zuständi- gen Stellen, die Berufsbildung der Arbeitnehmer zu fördern.		<input type="checkbox"/>
§ 103	Der Arbeitgeber ist im Falle der außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds, eines Mitgliedes einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, des Wahlvor- standes oder eines Wahlbewerbers verpflichtet, die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen.		<input type="checkbox"/>
§ 112	Im Falle eines Interessenausgleichs zwischen Unternehmer und Betriebsrat über die geplante Betriebsän- derung, besteht die Verpflichtung diesen schriftlich niederzulegen und vom Unternehmer und Betriebsrat unterschreiben zu lassen.		<input type="checkbox"/>
203.	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze - Anreizregulierungsverordnung - ARegV -	6	<input type="checkbox"/>
§ 10a	Folgende Berechnungsmethode ist anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Der Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen ist spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen.		<input type="checkbox"/>

	§ 24	Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, haben dies bei der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
	§ 28	Die Mitteilungspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 34a Abs. 2	Der aufnehmende Netzbetreiber hat sowohl die Investitionen, die in den Jahren 2009 bis 2016 in dem übergegangenen Netzgebiet getätigt worden sind, als auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in diesem Zeitraum hinzugetretenen Netzteile vollständig aus den Berechnungen der Antragswerte zu eliminieren.		<input type="checkbox"/>
	§ 35	Es gelten folgende Übergangsbestimmungen.		<input type="checkbox"/>
204.		Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 7	Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.		<input type="checkbox"/>
	§ 32	Es gelten folgende Übergangsregelungen.		<input type="checkbox"/>
205.		Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV	2	<input type="checkbox"/>
	§ 7	Die Verzinsung des von Betreibern von Gasversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals		<input type="checkbox"/>
	§ 32	Zur erstmaligen Ermittlung der Netzentgelte nach Absatz 2 sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3, für den fremdfinanzierten Anteil anschaftungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.		<input type="checkbox"/>
206.		Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	4	<input type="checkbox"/>
	§ 2	Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 30	Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind zu schützen.		<input type="checkbox"/>
	§ 30a	In bestimmten Fällen ist der Einsatz von Biozidprodukten verboten.		<input type="checkbox"/>
	§ 41a	Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.		<input type="checkbox"/>
207.		Straßenverkehrsgesetz	9	<input type="checkbox"/>
	§ 1e	Der Betrieb eines Kraftfahrzeugs mittels autonomer Fahrfunktion ist zulässig, wenn das Kraftfahrzeug den technischen Voraussetzungen entspricht.		<input type="checkbox"/>
	§ 1f	Der Halter eines Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion ist zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Umweltverträglichkeit des Kraftfahrzeugs verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
	§ 1g	Der Halter eines Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion ist verpflichtet, Daten beim Betrieb des Kraftfahrzeugs zu speichern.		<input type="checkbox"/>
	§ 1i	Kraftfahrzeuge, die zur Erprobung von Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen dienen, dürfen auf öffentlichen Straßen nur betrieben werden, wenn für das Kraftfahrzeug eine Erprobungsgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt worden ist.		<input type="checkbox"/>
	§ 2	Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).		<input type="checkbox"/>
	§ 34	Bei der Veräußerung eines Fahrzeugs ist der neue Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, verpflichtet, der Zulassungsbehörde die Änderung der zu speichernden Halterdaten mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
	§ 35	Die Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke jeweils erforderlich ist.		<input type="checkbox"/>

	§ 39a	Einer Person wird auf Antrag schriftlich über die zu ihrer Person im örtlichen oder im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten und über die zu ihr als Halter gespeicherten Fahrzeugdaten unentgeltlich Auskunft erteilt.		<input type="checkbox"/>
	§ 43	Übermittlungen von Daten aus den Fahrzeugregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, dass die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat.		<input type="checkbox"/>
208.		Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge - Elektromobilitätsgesetz - EmoG -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 3	Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen den Anforderungen der in Nr. 3 genannten Richtlinie entsprechen.		<input type="checkbox"/>
	§ 4	Fahrzeuge mit Bevorrechtigungen müssen gekennzeichnet sein.		<input type="checkbox"/>
209.		Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG	1	<input type="checkbox"/>
	§ 12	Das Fahrpersonal hat die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes, die Überwachungsmaßnahmen auf Straßen, Autohöfen und an Tankstellen durchführen, zu befolgen, ohne dadurch von seiner Sorgfaltspflicht entbunden zu sein.		<input type="checkbox"/>
210.		Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr - Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV -	3	<input type="checkbox"/>
	§ 6	Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Bei Fahrzeugen, für die eine EG-Typgenehmigung vorliegt und die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Betrieb waren, ist vor der Zulassung eine TÜV-Untersuchung durchzuführen, wenn nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen.		<input type="checkbox"/>
	§ 26	Die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.		<input type="checkbox"/>
211.		Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr - Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 10	Es müssen die Mindestaltergrenzen für bestimmte Typen von Fahrerlaubnissen beachtet werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 76	Es sind die Übergangsvorschriften des § 76 der Fahrerlaubnisverordnung zu beachten.		<input type="checkbox"/>
212.		Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR V3a.2 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	1	<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 2	Die Bereiche der Arbeitsstätten zu denen die Beschäftigte mit Behinderungen Zugang haben müssen, sind barrierefrei zu gestalten.		<input type="checkbox"/>
213.		Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 1203 - Befähigte Personen	10	<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 2.1	Der Arbeitgeber hat zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 2.3	Die zur Prüfung befähigte Person muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 2.4	Die zur Prüfung befähigte Person muss Erfahrung mit der Durchführung vergleichbarer Prüfungen gesammelt sowie die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln und der Bewertung von Prüfergebnissen erworben haben.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 3.1	Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen muss eine elektrotechnische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine andere, für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation verfügen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 3.2	Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung von Arbeitsmitteln mit hydraulischen Komponenten muss über eine abgeschlossene technische Berufsausbildung oder über eine andere, für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende, technische Qualifikation verfügen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 3.3	Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung von Arbeitsmitteln mit hydraulischen Komponenten muss über eine metalltechnische Berufsausbildung sowie mindestens ein Jahr praktische Erfahrungen verfügen und eine geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten vorweisen können.		<input type="checkbox"/>

	Abschnitt 4.1	Zur Prüfung von Kranen befähigte Personen müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur und mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion haben.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.2	Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die von ihm beauftragte zur Prüfung befähigte Person entsprechend der Prüfaufgabe die Anforderungen hinsichtlich der Prüfungen von Flüssiggasanlagen erfüllt.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.3	Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass von ihm beauftragte Prüfsachverständige entsprechend der Prüfaufgabe die spezifischen Anforderungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
	Anhang I	Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung von einem Flurförderzeug und von Druckanlagen befähigte Personen		<input type="checkbox"/>
214.	Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen		11	<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.3.2	Die Prüfung der Explosionssicherheit ist anhand geeigneter Prüfschritte festzustellen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.3.3.1	Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, Inertisierungseinrichtungen, Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen und anderer technischer Einrichtungen sind auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.3.3.2	Bei der Prüfung der Dokumentation müssen Unterlagen herangezogen werden, soweit sie aufgrund der Vorschriften für das Prüfobjekt gefordert sind.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 4.3.4	Bei der Prüfung der Explosionssicherheit einer Ex-Anlage muss die Qualifikation der Prüfer Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.3 BetrSichV entsprechen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 5.1.1	Bei der wiederkehrenden Prüfung ist der Istzustand der Anlage mit dem Sollzustand zu vergleichen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 5.1.2	Die Prüfung der Explosionssicherheit erfolgt auf Grundlage des Explosionsschutzdokumentes oder auf Grundlage der im Explosionsschutzdokument in Bezug genommenen allgemein anerkannten Regeln der Technik.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 5.2.2	Der Arbeitgeber hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung den Prüfumfang festzulegen, dabei muss er Mess- und Prüfangaben des Herstellers berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 6.2	Es muss ein geeignetes Instandhaltungskonzept erstellt werden.		<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 7	Das Ergebnis der Prüfungen nach BetrSichV ist zu dokumentieren.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 3	Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 5	Die in Anhang 5 genannten Beispiele dienen der Einordnung von Anwendungsfällen und sind vor ihrer Anwendung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Übereinstimmung zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
215.	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme		6	<input type="checkbox"/>
	§ 1	Fernwärmeversorgungsunternehmen haben bei dem Abschluss von Verträgen spezielle Formalien zu beachten.		<input type="checkbox"/>
	§ 1a	Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen im Internet zu veröffentlichen.		<input type="checkbox"/>
	§ 3	Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit vorzunehmen.		<input type="checkbox"/>
	§ 16	Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten.		<input type="checkbox"/>
	§ 18	Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärmeoder Fernkälte-Verbraucherfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	§ 24	Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbraucherfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.		<input type="checkbox"/>
216.	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - TROS Laserstrahlung - Teil: Allgemeines		1	<input type="checkbox"/>
	Abschnitt 5.1	Der Laserschutzbeauftragte soll eine abgeschlossene technische, naturwissenschaftliche, medizinische oder kosmetische Berufsausbildung haben.		<input type="checkbox"/>
217.	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz -		3	<input type="checkbox"/>

	§ 43	Der Genehmigungsinhaber stellt den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter durch präventive und reaktive Maßnahmen sicher.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sind genehmigungspflichtig.		<input type="checkbox"/>
	§ 7f	Werden Elektrizitätsmengen auf Grund von § 7 Abs. 1b Satz 1 und 4 vom Kernkraftwerk Krümmel auf das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 übertragen, hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG dem Bund für jede hieraus erzeugte Megawattstunde einen Betrag in Höhe von 13,92 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.		<input type="checkbox"/>
218.	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln - Arzneimittelgesetz - AMG		2	<input type="checkbox"/>
	§ 6	Es dürfen keine Arzneimittel hergestellt, in Verkehr gebracht oder bei Menschen oder Tieren angewendet werden, wenn diese durch Verwendung von Stoffen, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenständen angeordneten Bestimmungen zuwiderlaufen.		<input type="checkbox"/>
	§ 58b	Der Tierhalter hat die zuständige Behörde über die Anwendung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, zu informieren.		<input type="checkbox"/>
219.	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus - Öko-Landbaugesetz - ÖLG -		1	<input type="checkbox"/>
	§ 3	Die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dürfen eine Menge von bis zu 5 000 Kilogramm pro Jahr oder einen Jahresumsatz von 20 000 Euro nicht überschreiten.		<input type="checkbox"/>
220.	Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus - Öko-Kennzeichengesetz -		1	<input type="checkbox"/>
	§ 1	Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) dürfen nur die in § 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.		<input type="checkbox"/>
221.	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung		3	<input type="checkbox"/>
	§ 3b	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, sind die in § 3b II – V genannten Bedingungen einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 4	In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen die in § 4 genannten Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 4a	Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer nicht angewendet werden.		<input type="checkbox"/>
222.	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung		17	<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Jede Vertragspartei teilt binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mit welche Abfälle als gefährlich gelten.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Vertragsparteien, die die Einfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle zum Zweck ihrer Entsorgung verbieten, unterrichten die übrigen Vertragsparteien von ihrem Beschluss.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4a	Jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei verbietet sämtliche grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 5	Die Vertragsparteien müssen zur Erleichterung der Durchführung dieses Übereinkommens gewisse Maßnahmen ergreifen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 6	Der Ausfuhrstaat teilt über seine zuständige Behörde der zuständigen Behörde der betroffenen Staaten schriftlich jede vorgesehene grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle mit.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 8	Der Ausfuhrstaat hat dafür zu sorgen, dass die betreffenden Abfälle vom Exporteur in den Ausfuhrstaat zurückgeführt werden, wenn eine grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle nicht zu Ende geführt werden kann.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 9	Sofern eine grenzüberschreitende Verbringung als gefährliche Abfälle oder anderer Abfälle infolge des Verhaltens des Exporteurs oder des Erzeugers als unerlaubter Verkehr, hat der Ausfuhrstaat die genannten Maßnahmen zu treffen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 10	Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu verbessern und zu verwirklichen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 11	Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien müssen Bestimmungen enthalten, die nicht weniger umweltgerecht sind als die in dem Übereinkommen vorgesehenen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 12	Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um so bald wie möglich ein Protokoll anzunehmen, das geeignete Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung und des Ersatzes für Schäden festlegt.		<input type="checkbox"/>

Artikel 13	Die Vertragsparteien müssen die Staaten im Fall eines ihnen bekannt werdenden Unfalls sofort benachrichtigen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Die Vertragsparteien errichten regionale oder subregionale Zentren für Ausbildung und für die Weitergabe von Technologie in Bezug auf die Behandlung gefährlicher Abfälle.		<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Die Vertragsparteien prüfen auf ihrer ersten Tagung erforderliche zusätzliche Maßnahmen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten für den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt im Rahmen dieses Übereinkommens helfen können.		<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass eine andere Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Übereinkommen nicht erfüllt hat, muss sie dies neben dem Sekretariat der beschuldigten Vertragspartei unmittelbar mitteilen.		<input type="checkbox"/>
Anlage V A	Bei einer allgemeinen Notifikation, die mehrere Sendungen betrifft, sind entweder die voraussichtlichen Versandtermine jeder einzelnen Sendung oder, falls diese nicht bekannt sind, die voraussichtliche Häufigkeit der Sendungen anzugeben.		<input type="checkbox"/>
Anlage V B	Die im Begleitpapier anzugebenden Informationen sind nach Möglichkeit zusammen mit den nach den Beförderungsregeln vorgeschriebenen Angaben in einem einzigen Dokument zusammenzufassen.		<input type="checkbox"/>
Anlage VI Artikel 2	Die antragsstellende Partei hat dem Sekretariat zu notifizieren, dass sich die Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen.		<input type="checkbox"/>
223.	Gesetz zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe - POPs-Übereinkommen - und dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe - POPs-Protokoll	45	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Jede Vertragspartei erwirkt ein Verbot und/oder die Ergreifung der notwendigen rechtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zur Einstellung der in Anlage A aufgenommenen Chemikalien.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Vor der Überprüfung eines Registereintrags legt die betroffene Vertragspartei dem Sekretariat einen Bericht vor, in dem die weiterhin bestehende Notwendigkeit einer Registrierung dieser Ausnahmeregelung begründet wird.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Jede Vertragspartei ergreift die genannten Maßnahmen zur Verringerung der auf anthropogene Quellen zurückzuführenden Gesamtfreisetzungen jeder der in Anlage C aufgenommenen Chemikalien.		<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Durchführung der aufgelisteten Maßnahmen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Jede Vertragspartei erarbeitet einen Plan für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und bemüht sich um dessen Durchführung.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Ein Vorschlag zur Aufnahme einer Chemikalie in die Anlagen A, B oder C muss die in Anlage D angegebenen Informationen enthalten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Jede Vertragspartei erleichtert oder übernimmt den Austausch von Informationen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Jede Vertragspartei fördert und erleichtert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bewusstseinsbildung unter ihren politisch Verantwortlichen und Entscheidungsträgern in Bezug auf persistente organische Schadstoffe.		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Die Vertragsparteien fördern und/oder übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene eine geeignete Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit in Bezug auf persistente organische Schadstoffe.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen rechtzeitige und geeignete technische Hilfe zu leisten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Jede Vertragspartei verpflichtet sich finanzielle Unterstützung und Anreize im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen bereitzustellen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Jede Vertragspartei berichtet der Konferenz der Vertragsparteien über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat.		<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Die Vertragsparteien legen alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl bei.		<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen.		<input type="checkbox"/>
Anlage A Teil II	Jede Vertragspartei ist verpflichtet die aufgelisteten Maßnahmen zu ergreifen.		<input type="checkbox"/>
Anlage B Teil II	Jede Vertragspartei, die DDT produziert und/oder verwendet, beschränkt diese Produktion und/oder Verwendung auf die Bekämpfung von Krankheitsüberträgern nach den Empfehlungen und Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation zur Verwendung von DDT.		<input type="checkbox"/>

Anlage C Teil V	Bei der Ermittlung der besten verfügbaren Techniken soll generell oder in spezifischen Fällen den nachstehenden Faktoren besondere Beachtung geschenkt werden.	<input type="checkbox"/>
Anlage D	Eine Vertragspartei, die einen Vorschlag zur Aufnahme einer Chemikalie in die Anlagen und/oder C vorlegt, beschreibt die Chemikalie und stellt die Informationen zu der Chemikalie zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
Anlage E	Es ist ein Risikoprofil zu entwickeln, bei dem die Informationen in Anlage D weiter ausgeführt und bewertet werden.	<input type="checkbox"/>
Anlage F	Es soll eine Bewertung vorgenommen werden, die sich auf die möglichen Kontrollmaßnahmen für Chemikalien bezieht, deren Aufnahme in dieses Übereinkommen erwogen wird.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil I Artikel 1	Das Schiedsverfahren muss durch schriftliche Notifikation an die andere Streitpartei eingeleitet werden.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil I Artikel 2	Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil I Artikel 7	Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts durch Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen sowie der Erteilung von Auskünften.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil I Artikel 8	Die Parteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während des Verfahrens des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil I Artikel 9	Die Streitparteien haben die Kosten des Gerichts zu gleichen Teilen zu tragen.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil II Artikel 1	Das Ersuchen einer Streitpartei um Einsetzung einer Vergleichskommission aufgrund des Artikels 18 Absatz 6 ist schriftlich an das Sekretariat zu richten.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil II Artikel 2	Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse ihre Mitglieder für die Kommission einvernehmlich.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil II Artikel 5	Die Parteien und die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während des Verfahrens der Kommission vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.	<input type="checkbox"/>
Anlage G Teil II Artikel 9	Die Kosten der Kommission werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Jede Vertragspartei ergreift wirksame Maßnahmen zur Einstellung der Herstellung und Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe.	<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Jede Vertragspartei legt dem Sekretariat spätestens neunzig Tage nach der Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 2 die folgenden Informationen vor.	<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Die Vertragsparteien schaffen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten günstige Bedingungen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Technologien.	<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Die Vertragsparteien fördern in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Jede Vertragspartei entwickelt spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, Strategien, Politiken und Programme, um ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachzukommen.	<input type="checkbox"/>
Artikel 8	Die Vertragsparteien fördern Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Jede Vertragspartei übermittelt dem Exekutivorgan über den Exekutivsekretär der Kommission in regelmäßigen Abständen Informationen über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Protokolls getroffen hat.	<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Die Vertragsparteien überprüfen auf den Tagungen des Exekutivorgans die von den Vertragsparteien, dem EMEP und anderen Nebenorganen vorgelegten Informationen und die in Artikel 11 dieses Protokolls bezeichneten Berichte des Durchführungsausschusses.	<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Die Streitparteien unterrichten das Exekutivorgan über ihre Streitigkeit.	<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem Exekutiv-Sekretär der Kommission schriftlich vorgelegt.	<input type="checkbox"/>
Anhang II	Die Vertragsparteien unternehmen entschlossene Anstrengungen, um die genannten Ziele zu erreichen.	<input type="checkbox"/>
Anhang V Teil I	Bei der Ermittlung der besten verfügbaren Techniken soll generell bzw. in spezifischen Fällen den nachstehenden Faktoren besondere Beachtung geschenkt werden.	<input type="checkbox"/>
Anhang V Teil III	Die Kosten für die Senkung der POP-Emissionen sollen auch unter Berücksichtigung der ökonomischen Aspekte des Gesamtprozesses gesehen werden.	<input type="checkbox"/>

	Anhang V Teil V A	Ein Konzept zur PAK-Reduktion für Koksöfenbatterien sollte die genannten technischen Maßnahmen umfassen.		<input type="checkbox"/>
	Anhang VI	Nach Ablauf folgender Fristen sind die Grenzwerte und besten verfügbaren Techniken anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	Anhang VII Teil III	Es ist wichtig sicherzustellen, dass Fahrzeuge so ausgelegt werden, dass die Abgasnormen während des Betriebs eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
224.	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz - BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV - Kritisverordnung - KritisV		14	<input type="checkbox"/>
	§ 2	Im Sektor Energie sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 1 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind, den Schwellenwert nach Anhang 1 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 3	Im Sektor Wasser sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 2 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und den Schwellenwert nach Anhang 2 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 4	Im Sektor Ernährung sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 3 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind, den Schwellenwert nach Anhang 3 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 5	Im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 4 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind, und den Schwellenwert nach Anhang 4 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 6	Im Sektor Gesundheit sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 5 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind, und den Schwellenwert nach Anhang 5 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Im Sektor Transport und Verkehr sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 7 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind, in der Logistik oder sonst erforderlich sind und den Schwellenwert nach Anhang 7 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 1	Der Betreiber im Sektor Energie hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 2	Der Betreiber im Sektor Wasser hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 3	Der Betreiber im Sektor Ernährung hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 4	Der Betreiber im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 5	Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage im Sektor Gesundheit für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 6	Der Betreiber im Sektor Finanz- und Versicherungswesen hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	Anhang 7	Der Betreiber im Sektor Transport und Verkehr hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
225.	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -		6	<input type="checkbox"/>
	§ 10	Um eine Anlagengenehmigung zu erhalten, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden und die in § 10 BImSchG aufgeführten Angaben zu machen.		<input type="checkbox"/>
	§ 16b	Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen lediglich die in § 16b BImSchG aufgeführten Belange geprüft und im Genehmigungsverfahren angegeben werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 23b	Ergibt eine Prüfung, dass bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der angemessene Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird, muss eine störfallrechtlichen Genehmigung eingeholt werden.		<input type="checkbox"/>

	§ 37a	Verpflichtete haben sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und fossilen Dieselmotoren zuzüglich der Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe um einen festgelegten Prozentsatz gegenüber dem Referenzwert gemindert werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 37b	Biokraftstoffe sind Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung.		<input type="checkbox"/>
	§ 37c	Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jeweils bis zum 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres die im Verpflichtungsjahr von ihnen in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoff verschiedener Gattungen schriftlich mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
226.	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG 2010		1	<input type="checkbox"/>
	§ 11a	Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke und Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme werden nach den Verfahrensvorschriften des § 11a WHG zugelassen.		<input type="checkbox"/>
227.	Bundeswasserstraßengesetz		2	<input type="checkbox"/>
	§ 5	Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung gestattet wird.		<input type="checkbox"/>
	§ 31	Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
228.	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen - Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -		9	<input type="checkbox"/>
	§ 2	Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine einfache Sicherheitsüberprüfung, eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchgeführt.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Für Personen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
	§ 12	Bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung muss eine sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vorgenommen werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 13	Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung ist die Sicherheitserklärung vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 14	Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden		<input type="checkbox"/>
	§ 15a	Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind.		<input type="checkbox"/>
	§ 18	Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.		<input type="checkbox"/>
	§ 29	Die nichtöffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich insbesondere das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
229.	Gewerbeordnung - GewO -		3	<input type="checkbox"/>
	§ 34d	Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), muss bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Erlaubnis einholen.		<input type="checkbox"/>
	§ 56a	Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll.		<input type="checkbox"/>
	§ 150	Der Antrag auf Erteilung der Auskunft über den eine Person betreffenden Inhalt des Registers ist ordnungsgemäß zu stellen.		<input type="checkbox"/>
230.	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -		--	<input type="checkbox"/>
231.	Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich - Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG		--	<input type="checkbox"/>

232.	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke - Bundesstatistikgesetz - BStatG	--	<input type="checkbox"/>
233.	Baugesetzbuch - BauGB	--	<input type="checkbox"/>
234.	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO	--	<input type="checkbox"/>
235.	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOSt	--	<input type="checkbox"/>
236.	Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -	--	<input type="checkbox"/>
237.	Telekommunikationsgesetz - TKG	--	<input type="checkbox"/>
238.	Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO	--	<input type="checkbox"/>
239.	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - IfSG -	--	<input type="checkbox"/>
240.	Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII	--	<input type="checkbox"/>
241.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt - CDNI -	--	<input type="checkbox"/>
242.	Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung - Sachverständigen-Prüfrichtlinie - SV-RL -	--	<input type="checkbox"/>
243.	DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 - Teil 1 - Betreiben von Arbeitsmitteln	--	<input type="checkbox"/>
244.	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II	--	<input type="checkbox"/>
245.	Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung - SGB III	--	<input type="checkbox"/>
246.	Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV	--	<input type="checkbox"/>
247.	Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz	--	<input type="checkbox"/>
248.	Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages - Beitragsverfahrensverordnung - BVV -	--	<input type="checkbox"/>
249.	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes - Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV	--	<input type="checkbox"/>
250.	Telemediengesetz - TMG	--	<input type="checkbox"/>
251.	Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle - Akkreditierungsstellengebührenverordnung - AkkStelleGebV -	--	<input type="checkbox"/>
252.	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes - Stromsteuer-Durchführungsverordnung - StromStV -	--	<input type="checkbox"/>
253.	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -	--	<input type="checkbox"/>
254.	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V - Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie - AU-RL	--	<input type="checkbox"/>
255.	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung - Heilmittel-Richtlinie - HeiM-RL	--	<input type="checkbox"/>
256.	Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser - Mindestmengenregelungen - Mm-R - Stand: 22. November 2012	--	<input type="checkbox"/>
257.	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz - AufenthG	--	<input type="checkbox"/>
258.	Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses - Verfo GBA -	--	<input type="checkbox"/>
259.	Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V - Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL -	--	<input type="checkbox"/>

260.	Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug - FS-An- und Abflug-Kostenverordnung - FSAAKV -	--	<input type="checkbox"/>
261.	Gesetz gegen Doping im Sport - Anti-Doping-Gesetz- AntiDopG -	--	<input type="checkbox"/>
262.	Asylbewerberleistungsgesetz - AsylBLG -	--	<input type="checkbox"/>
263.	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Behindertengleichstellungsgesetz - BGG -	--	<input type="checkbox"/>
264.	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften - Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV -	--	<input type="checkbox"/>
265.	Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren - Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleiSV -	--	<input type="checkbox"/>
266.	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation - Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV	--	<input type="checkbox"/>
267.	Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr - Kassensicherungsverordnung - KassenSichV -	--	<input type="checkbox"/>
268.	Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme - oKFE-RL -	--	<input type="checkbox"/>
269.	Gebührenverordnung nach § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung - Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung - HkRNGebV -	--	<input type="checkbox"/>
270.	IT-Sicherheit in der Wirtschaft	--	<input type="checkbox"/>
271.	Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung - DeQS-RL -	--	<input type="checkbox"/>
272.	Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV -	--	<input type="checkbox"/>
273.	Bundes-Klimaschutzgesetz - KSG -	--	<input type="checkbox"/>
274.	Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes - Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV -	--	<input type="checkbox"/>
275.	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	--	<input type="checkbox"/>
276.	Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie - Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV -	--	<input type="checkbox"/>
277.	Zollverwaltungsgesetz - ZollVG	--	<input type="checkbox"/>
278.	Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung	--	<input type="checkbox"/>
279.	Zivilprozessordnung - ZPO -	--	<input type="checkbox"/>
280.	Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung - ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung - ITSABV -	--	<input type="checkbox"/>
281.	Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV -	--	<input type="checkbox"/>
282.	Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter - Zollfahndungsdienstgesetz - ZFdG -	--	<input type="checkbox"/>
283.	Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	--	<input type="checkbox"/>
284.	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien - Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG -	--	<input type="checkbox"/>
285.	Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten - Sprecherausschußgesetz - SprAuG	--	<input type="checkbox"/>
286.	Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen	--	<input type="checkbox"/>

287.	Strafgesetzbuch - StGB	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
288.	Handelsgesetzbuch	3	<input type="checkbox"/>
§ 289f	Bestimmte Aktiengesellschaften haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet.		<input type="checkbox"/>
§ 289f Abs. 4	Andere Unternehmen haben in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und die entsprechenden Angaben aufzunehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 340a	Kreditinstitute haben einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
289.	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch - HGBEG	1	<input type="checkbox"/>
Artikel 87	Die §§ 289f, 334 Absatz 1, § 340n Absatz 1 und § 341n Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 12. August 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf La-ge- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen zur Unternehmensführung nach § 289f Absatz 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
290.	Aktiengesetz - AktG -	5	<input type="checkbox"/>
§ 76 Abs. 3a	Besteht der Vorstand bei börsennotierten Gesellschaften aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein.		<input type="checkbox"/>
§ 76 Abs. 4	Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, muss für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegen.		<input type="checkbox"/>
§ 84	Vorstandsmitglieder dürfen vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 111 Abs. 5	Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen muss für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festlegen.		<input type="checkbox"/>
§ 393a	Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes müssen immer die Vorgaben zur Frauenquote in Vorstand und Aufsichtsrat einhalten, auch wenn sie nicht börsennotiert sind.		<input type="checkbox"/>
291.	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz - AktGEG	1	<input type="checkbox"/>
§ 261	Der jeweilige Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach § 393a Absatz 2 Nummer 2 des Aktiengesetzes ist bei erforderlich werdenden Besetzungen einzelner oder mehrerer Sitze ab dem 1. April 2022 zu beachten.		<input type="checkbox"/>
292.	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH-Gesetz - GmbHG	4	<input type="checkbox"/>
§ 36	Die Geschäftsführer einer Gesellschaft, die der Mitbestimmung unterliegt, legen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführer Zielgrößen fest.		<input type="checkbox"/>
§ 38	Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann.		<input type="checkbox"/>
§ 52	Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Gesellschafterversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen.		<input type="checkbox"/>
§ 77a	Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes mehr als zwei Geschäftsführer, muss mindestens ein Geschäftsführer eine Frau und mindestens ein Geschäftsführer ein Mann sein.		<input type="checkbox"/>
293.	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG-Einführungsgesetz - EGGmbHG	1	<input type="checkbox"/>
§ 10	Die Übergangsfristen zur Einführung der Frauenquote bei GmbHs sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
294.	Gesetz zur Ausführung der Verordnung - EG - Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft - SE - SE-Ausführungsgesetz - SEAG -	3	<input type="checkbox"/>
§ 16	Besteht das Leitungsorgan einer börsennotierten Gesellschaft, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Leitungsorgans sein.		<input type="checkbox"/>

	§ 40	Sind in einer börsennotierten Gesellschaft, deren Verwaltungsrat aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, mehr als drei geschäftsführende Direktoren bestellt, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann geschäftsführender Direktor sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 52a	Eine SE mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes muss die Vorgaben zur Frauenquote auch erfüllen wenn sie nicht börsennotiert ist oder nicht den Mitbestimmungsvorschriften unterliegt.		<input type="checkbox"/>
295.		Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte - Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung - Verm-VerkProspV -	8	<input type="checkbox"/>
	§ 2	Der Verkaufsprospekt muss über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Vermögensanlagen notwendig sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 4	Der Verkaufsprospekt muss über die Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen Auskunft geben.		<input type="checkbox"/>
	§ 5	Der Verkaufsprospekt muss Angaben über den Emittenten enthalten:		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Der Verkaufsprospekt muss über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten informieren.		<input type="checkbox"/>
	§ 9	Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen informieren.		<input type="checkbox"/>
	§ 10	Der Verkaufsprospekt muss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten informieren.		<input type="checkbox"/>
	§ 12	Der Verkaufsprospekt muss über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten Angaben machen.		<input type="checkbox"/>
	§ 14	Für das Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den §§ 5 bis 13a auch über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen.		<input type="checkbox"/>
296.		Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse -Börsenzulassungs-Verordnung	1	<input type="checkbox"/>
	§ 48 Abs. 2	Dem Zulassungsantrag sind ein Entwurf des Prospekts oder ein gebilligter Prospekt und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.		<input type="checkbox"/>
297.		Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist - Wertpapierprospektgesetz -	4	<input type="checkbox"/>
	§ 4	Für das öffentliche Anbieten im Inland von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von mindestens 100.000 Euro muss vorher bei der Bundesanstalt ein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht worden sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 5	Das Wertpapier-Informationsblatt ist der Bundesanstalt elektronisch und in elektronisch durchsuchbarem Format über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Der Anbieter, der Emittent, der Zulassungsantragsteller oder der Garantiegeber haben für den Inhalt des Prospekts zu sorgen.		<input type="checkbox"/>
	§ 19	Bekanntgewordene Tatsachen, für die ein Geheimhaltungsinteresse besteht, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden.		<input type="checkbox"/>
298.		Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren - Depotgesetz - DepotG	4	<input type="checkbox"/>
	§ 6	Der Verwahrer hat dem Hinterleger einen in Schriftform ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung) zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Der Verwahrer hat jedem Miteigentümer oder sonst dinglich Berechtigten einen in Schriftform ausgestellten Auszug über den für diesen in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung) zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
	§ 9b	Wird die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Verwahrer die Sammeleintragung im Wertpapierregister in Höhe des auf den Hinterleger entfallenden Anteils in eine Einzeleintragung überführen zu lassen, wenn nicht in den Emissionsbedingungen anderes geregelt ist.		<input type="checkbox"/>
	§ 34	Über ein Wertpapier, das als Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut wurde, darf nicht rechtswidrig verfügt werden.		<input type="checkbox"/>
299.		Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen - Schuldverschreibungsgesetz - SchVG -	3	<input type="checkbox"/>
	§ 2	Die Bedingungen zur Beschreibung der Leistung sowie der Rechte und Pflichten des Schuldners und der Gläubiger (Anleihebedingungen) müssen sich aus der Urkunde ergeben.		<input type="checkbox"/>

§ 10	Die Gläubigerversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen werden.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Beschlüsse müssen in der Weise vollzogen werden, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.		<input type="checkbox"/>
300.	Gesetz über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz - KWG	7	<input type="checkbox"/>
§ 9	Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und beauftragten Personen, bestellte Abwickler sowie im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen trifft eine Verschwiegenheitspflicht.		<input type="checkbox"/>
§ 25c Abs. 6	Die Geschäftsleiter eines Datenbereitstellungsdienstes müssen zuverlässig und für dessen Leitung fachlich geeignet sein.		<input type="checkbox"/>
§ 25d Abs. 13	Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.		<input type="checkbox"/>
§ 29 Abs. 1-3	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 32	Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, muss eine schriftliche Erlaubnis beantragen.		<input type="checkbox"/>
§ 44c	Ein Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie andere Unternehmen, die in die Abwicklung seiner Geschäfte einbezogen sind oder einbezogen waren, haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 53b Abs. 1a	Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland als Datenbereitstellungsdienst tätig werden, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen seines Herkunftsmitgliedstaates oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassen worden ist und die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind.		<input type="checkbox"/>
301.	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte - Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV -	3	<input type="checkbox"/>
§ 31	Es sind die wesentlichen strukturellen Merkmale und Risiken des Kreditgeschäfts darzustellen und zu beurteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 69a	Bei Instituten, die ein zentrales Register führen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften aus dem Gesetz über elektronische Wertpapiere zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 69b	Bei Instituten, die die Kryptowertpapierregisterführung erbringen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften aus dem Gesetz über elektronische Wertpapiere zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
302.	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG -	1	<input type="checkbox"/>
§ 15	Die Kosten, die der Bundesanstalt zum Beispiel durch die Bestellung eines Abwicklers entstehen, haben die betroffenen Unternehmen zu tragen.		<input type="checkbox"/>
303.	Kapitalanlagegesetzbuch - KAGB -	25	<input type="checkbox"/>
§ 28 Abs. 1	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.		<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1,7	Bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Bundesanstalt zu registrieren.		<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 6 ,7	Sind bestimmte Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb innerhalb von 30 Kalendertagen zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
§ 45	Bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht ordnungsgemäß aufzustellen.		<input type="checkbox"/>

§ 45a	Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 46	Bei einem extern verwalteten geschlossenen inländischen Spezial-AIF, für dessen Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Gelddarlehen vergibt, sind Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 47	Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines geschlossenen inländischen Spezial-AIF sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 120 Abs. 1	Bei einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 120 Abs. 4	Der Anhang ist um bestimmte Angaben zu ergänzen bzw. solche aufzunehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 120 Abs. 5	Im Anhang des Jahresabschlusses einer AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind weitere Angaben aufzunehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 120 Abs. 6	Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind im Lagebericht gesondert aufzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 120 Abs. 7	Der Jahresfinanzbericht ist spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.		<input type="checkbox"/>
§ 123 Abs. 1	Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat bei einer OGAW-Investmentgesellschaft innerhalb von vier Monaten und bei einer AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 123 Abs. 3	Jahresabschluss, Lagebericht und Halbjahresbericht müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich gemacht werden, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.		<input type="checkbox"/>
§ 135 Abs. 6	Der Jahresbericht hat zusätzliche Angaben zu enthalten.		<input type="checkbox"/>
§ 135 Abs. 7	Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind im Lagebericht gesondert aufzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 136 Abs. 2	Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ist vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.		<input type="checkbox"/>
§ 338c	Kapitalverwaltungsgesellschaften, die PEPPs anbieten oder vertreiben, müssen die Vorgaben aus dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) einhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 343 Abs. 1	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 die Vermögensverwaltung ausüben, haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs nachzukommen.		<input type="checkbox"/>
§ 353 Abs. 5	Die Übergangsregelungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische Publikums-AIF verwalten, sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 353 Abs. 10	Die Übergangsregelungen im Hinblick auf die einem inländischen AIF vor dem 19. Juli 2014 erteilten Genehmigung der Anlagebedingungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 353 Abs. 11	Die Übergangsregelungen für inländische AIF, die als geschlossene AIF gelten sollen, sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 353b	Übergangsvorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 363	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
304.	Pfandbriefgesetz - PfandBG -	1	<input type="checkbox"/>
§ 8 Abs. 3	Der Treuhänder hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das entsprechende Deckungsregister zu versehen.		<input type="checkbox"/>
305.	Gesetz über Vermögensanlagen - Vermögensanlagegesetz - VermAnlG	16	<input type="checkbox"/>
§ 2a	Sofern von Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes eine Befreiung in Anspruch genommen werden soll, ist zu prüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen.		<input type="checkbox"/>
§ 5b	Bestimmte Vermögensanlagen dürfen nicht öffentlich angeboten oder vertrieben werden.		<input type="checkbox"/>

§ 5c	Bei Vermögensanlagen, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut zum Gegenstand haben, hat der Emittent einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur rechtzeitig zu bestellen.	<input type="checkbox"/>
§ 7	Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst zu ermöglichen.	<input type="checkbox"/>
§ 8	Ein Verkaufsprospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/>
§ 9	Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Arbeitstag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/>
§ 11	Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, ist in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 11a	Der Emittent einer Vermögensanlage hat nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.	<input type="checkbox"/>
§ 12	Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen, in der auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage hingewiesen wird, ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufgenommen wird.	<input type="checkbox"/>
§ 13	Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen und bei der Bundesanstalt hinterlegen.	<input type="checkbox"/>
§ 13a	Das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt muss mindestens einen Arbeitstag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.	<input type="checkbox"/>
§ 14	Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen zu erstellenden Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 15	Der Anbieter hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen während der Dauer des öffentlichen Angebots jederzeit den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des erstellten Vermögensanlagen-Informationsblatts in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 19	Der Bundesanstalt sind Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Kopien zu überlassen.	<input type="checkbox"/>
§ 26	Die Unterlagen sind spätestens mit dem Ablauf des sechsten Monats nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres einzureichen.	<input type="checkbox"/>
§ 32	Es sind die vorgeschriebenen Übergangsvorschriften einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
306.	Gesetz über den Wertpapierhandel - Wertpapierhandelsgesetz - WpHG	29 <input type="checkbox"/>
§ 3	Unternehmen, die nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten, haben dies der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 6 Abs. 3 u. 15	Auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat jedermann Auskunft zu erteilen, Unterlagen oder sonstige Daten vorzulegen oder Kopien zu überlassen.	<input type="checkbox"/>
§ 32c	Für irreführende oder unrichtige Informationen im Anlagebasisinformationsblatt ist Schadenersatz zu leisten.	<input type="checkbox"/>
§ 32d	Für irreführende oder unrichtige Informationen im Anlagebasisinformationsblatt ist Schadenersatz zu leisten.	<input type="checkbox"/>
§ 32f	Einmal jährlich ist durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister ihre Pflichten erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 54 Abs. 6	Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung festgelegter Positionslimits einrichten.	<input type="checkbox"/>
§ 57 Abs. 1	Mitglieder und Teilnehmer von Handelsplätzen sind verpflichtet, dem jeweiligen Betreiber des Handelsplatzes einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in Warenderivaten zu melden.	<input type="checkbox"/>
§ 57 Abs. 3	Betreiber eines Handelsplatzes müssen der Bundesanstalt einmal täglich eine vollständige Aufstellung der Positionen aller Mitglieder an diesem Handelsplatz übermitteln.	<input type="checkbox"/>

§ 57 Abs. 4	Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerhalb eines Handelsplatzes mit Derivaten handeln, sind verpflichtet, der Behörde mindestens einmal täglich eine vollständige Aufstellung ihrer Positionen in diesen Finanzinstrumenten zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 58	Ein Datenbereitstellungsdienst muss über ein Hinweisgeberverfahren verfügen.	<input type="checkbox"/>
§ 60	Die Einhaltung der Pflichten ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 63 Abs. 4 u. 5a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die angebotenen Finanzinstrumente bedürfnisorientiert ausgestaltet sind.	<input type="checkbox"/>
§ 63 Abs. 5 u. 5a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen.	<input type="checkbox"/>
§ 63 Abs. 7, 8 u. 13	Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 63 Abs. 12 u. 13	Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen berichten.	<input type="checkbox"/>
§ 64 Abs. 3 u. 9	Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss von einem Kunden alle erforderlichen Informationen einholen.	<input type="checkbox"/>
§ 64 Abs. 4	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 64a	Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden alle Informationen in elektronischer Form bereitstellen.	<input type="checkbox"/>
§ 68	Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien auf eine Art und Weise kommunizieren, die redlich, eindeutig und nicht irreführend ist.	<input type="checkbox"/>
§ 70 Abs. 2	Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysekonto eingerichtet, muss es den jeweiligen Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie jährlich Informationen über die Gesamtkosten übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 70 Abs. 6 u. 6a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss für jede Wertpapierdienstleistung separate Gebühren ausweisen, die nur den Kosten für die Ausführung des Geschäfts entsprechen.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 9 u. 13a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat ein Verfahren für die Freigabe jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Anpassung bestehender Finanzinstrumente zu betreiben, bevor das Finanzinstrument an Kunden vermarktet oder vertrieben wird.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 10 u. 13a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat von ihm angebotene oder vermarktete Finanzinstrumente regelmäßig zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 11 u. 13a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat allen Vertriebsunternehmen sämtliche erforderlichen und sachdienlichen Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 12 u. 13a	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat geeignete Verfahren aufrechtzuerhalten und Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>
§ 80	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die organisatorischen Pflichten nach § 25a Absatz 1 und § 25e des Kreditwesengesetzes einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 83 Abs. 2 u. 12	Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat Aufzeichnungen zu erstellen über Vereinbarungen mit Kunden, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für den Kunden erbringt.	<input type="checkbox"/>
§ 83	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Aufzeichnungen führen.	<input type="checkbox"/>
§ 142	Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben ihre Kunden (Bestandskunden), die die zur Verfügung zu stellenden Informationen in schriftlicher Form erhalten haben, spätestens acht Wochen vor dem Versenden der Informationen in elektronischer Form darüber zu informieren, dass sie diese in elektronischer Form erhalten werden.	<input type="checkbox"/>
307.	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften - UBGG	<input type="checkbox"/>

	§ 21a Bekanntgewordene Tatsachen, für die ein Geheimhaltungsinteresse besteht, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden.		<input type="checkbox"/>
308.	Verordnung über den Zeitpunkt sowie den Inhalt und die Form der Mitteilung und der Veröffentlichung der Entscheidung einer Zielgesellschaft nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes - WpÜG-Beaufsichtigungsmittelungsverordnung	1	<input type="checkbox"/>
	§ 2 Die Zielgesellschaft hat ihre Entscheidung, welche Aufsichtsstelle für die Beaufsichtigung eines europäischen Angebots zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere zuständig sein soll, mit dem vorgesehenen Inhalt unverzüglich nach der Zulassung der stimmberechtigten Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zu veröffentlichen.		<input type="checkbox"/>
309.	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie die darüber zu erstellenden Berichte - Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfV	1	<input type="checkbox"/>
	§ 12 Die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel des Instituts sind nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag und unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses darzustellen.		<input type="checkbox"/>
310.	Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz - Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung - FinaRisikoV -	3	<input type="checkbox"/>
	§ 2 Die Finanzinformationen müssen u.a. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 5 Finanzdienstleistungsinstitute haben die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Vermögensstatus einzureichen und dabei hierfür vorgesehene Formulare zu verwenden.		<input type="checkbox"/>
	§ 7 Finanzdienstleistungsinstitute, die die Drittstaateneinlagenvermittlung erbringen, haben ergänzend zu den Finanzinformationen nach Staaten geordnet weitere Informationen einzureichen.		<input type="checkbox"/>
311.	Börsengesetz - BörsG -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 26f Eine Börse, an der Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Wertpapierhandelsgesetzes festgelegten Positionslimits einrichten.		<input type="checkbox"/>
	§ 53 Bzgl. der Pflicht einer Börse, für jedes Finanzinstrument, das an ihr gehandelt wird, mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen zu veröffentlichen, ist zu beachten, dass dies bis zum 27.02.2023 nicht gilt.		<input type="checkbox"/>
312.	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten - Wertpapierinstitutsgesetz - WpIG -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 15 Für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen unterhalb der Schwelle des Kreditwesengesetzes ist eine Erlaubnis der Bundesanstalt einzuholen.		<input type="checkbox"/>
	§ 17 Das Wertpapierinstitut hat ein Anfangskapital vorzuweisen.		<input type="checkbox"/>
313.	Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen - Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG -	4	<input type="checkbox"/>
	§ 152b Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen und in Abhängigkeit der Einbindung der zentralen Gegenpartei in eine Gruppe hat der Sanierungsplan neben den wesentlichen Bestandteilen insbesondere die aufgeführten Punkte zu enthalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 152d In dem überarbeiteten Sanierungsplan hat die zentrale Gegenpartei darzulegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel beseitigt werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 152f Die zentrale Gegenpartei kann innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der Anordnung geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Hindernisse, die der Abwicklungsfähigkeit entgegenstehen, beseitigt oder abgebaut werden sollen.		<input type="checkbox"/>
	§ 152m Dem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied steht gegen die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste unter bestimmten Voraussetzungen zu.		<input type="checkbox"/>
314.	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG -	6	<input type="checkbox"/>
	§ 35 Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen dessen Anzeigepflichten erfüllt hat.		<input type="checkbox"/>
	§ 48 Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 49 Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass zumindest im Fall der Kündigung eines Vertrags durch den Versicherungsnehmer, die angefallene Provision nur bis zu einer bestimmten Höhe einbehalten wird.		<input type="checkbox"/>

	§ 50a Gewährt ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsvermittler eine Abschlussprovision für den Abschluss einer Restschuldversicherung, muss die gewährte Vergütung auf 2,5 Prozent des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages gedeckelt werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 125 Der Vorstand eines Erstversicherungsunternehmens hat Beträge dem Sicherungsvermögen zuzuführen und entsprechend anzulegen.		<input type="checkbox"/>
	§ 234 Pensionskassen sind zu prüfen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
315.	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG -	7	<input type="checkbox"/>
	§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen sind zu unterlassen.		<input type="checkbox"/>
	§ 5a Verbrauchern müssen wesentliche Informationen erhalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 5b Die wesentlichen Informationen müssen von der Anzeige der Suchergebnisse aus unmittelbar und leicht zugänglich sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 5c Verbraucherinteressen dürfen durch unlautere geschäftliche Handlungen nicht verletzt werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 7 Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist zu unterlassen.		<input type="checkbox"/>
	§ 7a Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in angemessener Form zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.		<input type="checkbox"/>
	§ 9 Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
316.	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - WpÜG -	--	<input type="checkbox"/>
317.	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat - Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG -	--	<input type="checkbox"/>
318.	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen - Markengesetz - MarkenG -	--	<input type="checkbox"/>
319.	Patentgesetz - PatG -	--	<input type="checkbox"/>
320.	Gebrauchsmustergesetz - GebrMG -	--	<input type="checkbox"/>
321.	Verordnung über die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - Fin-DAG-Kostenverordnung	--	<input type="checkbox"/>
322.	Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz	--	<input type="checkbox"/>
323.	Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz	--	<input type="checkbox"/>
324.	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung - RechVersV	--	<input type="checkbox"/>
325.	Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - WpÜG-Gebührenverordnung - WpÜGGebV	--	<input type="checkbox"/>
326.	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Genossenschaftsgesetz - GenG	--	<input type="checkbox"/>
327.	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG-Einführungsgesetz - EGGmbHG	--	<input type="checkbox"/>
328.	Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute - Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG	--	<input type="checkbox"/>
329.	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design - Designgesetz - DesignG -	--	<input type="checkbox"/>
330.	Verordnung zur Durchführung des § 11a des Vermögensanlagengesetzes - Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung - VermVerMiV -	--	<input type="checkbox"/>
331.	Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen - Bausparkassen-Verordnung - BausparkV	--	<input type="checkbox"/>

332.	Verordnung zum Umgang mit Hinweisgebern und zur Bearbeitung ihrer Hinweise durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin-Hinweisgeberverordnung - BaFinHwgebV	--	<input type="checkbox"/>
333.	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten - Wertpapierinstitutsgesetz - WpIG -	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
334.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralalkaliindustrie - 2013/732/EU - - CAK-VwV -		<input type="checkbox"/>
335.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU - - REF-VwV -		<input type="checkbox"/>
336.	Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung - Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung - BioNachGebV -		<input type="checkbox"/>
337.	Verordnung über die Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Julius Kühn-Instituts im Pflanzenschutzbereich - Pflanzenschutz-Gebührenverordnung -		<input type="checkbox"/>
338.	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV-		<input type="checkbox"/>
339.	Bundespersonalvertretungsgesetz - BPersVG -	66	<input type="checkbox"/>
340.	55 Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Thema Geldwäsche	--	<input type="checkbox"/>

3. Länder

Baden-Württemberg

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
341. Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	--	<input type="checkbox"/>

Bayern

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
342. Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser - Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung - IVU-AbwV	--	<input type="checkbox"/>
343. Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen - Digitale Bauantragsverordnung - DBauV -	--	<input type="checkbox"/>

Berlin

Neu:	Pflichten	Gesehen?
344. Solargesetz Berlin	5	<input type="checkbox"/>
§ 3 Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden.		<input type="checkbox"/>
§ 4 Bei Neubauten müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Es sind folgende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung der Mindestgröße zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die Erfüllung der Pflicht gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Die Befreiung von der Pflicht ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.		<input type="checkbox"/>
Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
345. Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz - EWG Bln	6	<input type="checkbox"/>
§ 10 Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens der KfW-Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten. Eine noch energiesparendere Bauweise ist anzustreben.		<input type="checkbox"/>
§ 21 Energieversorgungsunternehmen, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken auf Anforderung vorhandene Wärmedaten in anonymisierter Form zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 22 Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 23 Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze müssen Anlagen in räumlicher Nähe, auf Verlangen des Anlagenbetreibers unverzüglich und vorrangig zu diskriminierungsfreien Bedingungen an ihr Wärmeversorgungsnetz anschließen.		<input type="checkbox"/>
§ 24 Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze haben spätestens bis zum 31. Dezember 2022 den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der im letzten oder vorletzten Jahr transportierten Wärme im Internet zu veröffentlichen und jährlich zu aktualisieren.		<input type="checkbox"/>
§ 25 Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind verpflichtet, Informationen zum Standort und Netzanschluss der angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher kontinuierlich aufzuzeichnen.		<input type="checkbox"/>

Brandenburg

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
346. Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg - Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV	3	<input type="checkbox"/>
§ 5 Prüflingen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>

§ 9	Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure, deren Anerkennung nach Absatz 1 auch im Land Brandenburg gilt, dürfen im Land Brandenburg prüfend nur tätig werden, wenn sie dies der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt haben.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Die Prüfstelle darf nicht tätig werden, wenn ein Befangenheitsgrund vorliegt.		<input type="checkbox"/>
347.	Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - Gebührenordnung MASGF - GebOMASGF -	--	<input type="checkbox"/>
348.	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV -	--	<input type="checkbox"/>

Bremen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
349. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	--	<input type="checkbox"/>

Hessen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
350. Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)	8	<input type="checkbox"/>
§ 5 Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der Verpflichtungen vor der Auftragsvergabe auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers in Textform zu erklären.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern hat sich der Bieter zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Nachunternehmen sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Will der Besteller nach einem Vergabeverfahren im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs den ausgewählten Betreiber verpflichten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, hat der vorherige Betreiber dem Besteller innerhalb von sechs Wochen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse ergeben.		<input type="checkbox"/>
§ 14 Die Interessen der Unternehmen, die zur mittelständischen Wirtschaft zählen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
§ 15 Hat ein Bewerber oder Bieter Erklärungen oder Nachweise zur Eignung vorzulegen, ist eine direkt abrufbare Eintragung oder ein Nachweis aus einem amtlichen Verzeichnis oder Zertifizierungssystem ausreichend.		<input type="checkbox"/>
§ 16 Öffentliche Auftraggeber können von Bietern verlangen, die Urkalkulation elektronisch in einer vor der Einsichtnahme Dritter geschützten Form oder in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen.		<input type="checkbox"/>
§ 19 Folgende Übergangsbestimmung ist zu beachten.		<input type="checkbox"/>
351. Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	--	
Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
352. Hessisches Jagdgesetz - HJagdG -	--	<input type="checkbox"/>
353. Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - LFNDZustV -	--	<input type="checkbox"/>
354. Hessische Landeshaushaltsordnung - LHO -	--	<input type="checkbox"/>

Mecklenburg-Vorpommern

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
355. Gesetz über die Krebsregistrierung in Mecklenburg-Vorpommern - Krebsregistrierungsgesetz - KrebsRG M-V -	--	<input type="checkbox"/>

Niedersachsen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
356. Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)	3	<input type="checkbox"/>
§ 3 Bestimmte zusätzliche abweichende Anforderungen für die Gebietskulisse sind Grundwasser einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 4 Bestimmte zusätzliche abweichende Anforderungen für die Gebietskulisse sind Oberflächengewässer einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Bestimmte ergänzende Anforderungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabersind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
357. Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	2	<input type="checkbox"/>
§ 2 Die Nachweise über den sommerlichen Wärmeschutz (§ 14 GEG) müssen von einer Person erstellt sein, die nach § 53 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 NBauO für die Errichtung des Gebäudes bauvorlageberechtigt ist.		<input type="checkbox"/>
§ 3 Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG ist gemäß den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen. Diese ist von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genann-ten Personen auszustellen.		<input type="checkbox"/>
358. Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi)	--	<input type="checkbox"/>
359. Verfahren für die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel im Rahmen von ebensmittelbetrugsmeldungen für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände	--	<input type="checkbox"/>
360. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Windenergieerlass -	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
361. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten - ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz -	--	<input type="checkbox"/>

Nordrhein-Westfalen

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
362. Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	--	<input type="checkbox"/>

Saarland

Neu:	Pflichten	Gesehen?
363. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen - Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz - Zuständigkeitsverordnung -	--	<input type="checkbox"/>

Sachsen-Anhalt

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
364. Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen - Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung - KKAÜVO -	1	
§ 3 Der Betreiber von Kleinkläranlagen hat gewisse Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde und muss Wartungsprotokolle übermitteln.		<input type="checkbox"/>
365. Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige - PPVO -	2	
§ 6 Im Antrag auf Anerkennung muss u.a. angegeben sein, für welche Fachbereich die Anerkennung beantragt wird.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Der Antragsteller hat eine Referenzobjektliste der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten und der Bauwerksklasse nach Anlage 3 der Baugebühren Verordnung vorzulegen.		<input type="checkbox"/>

Schleswig-Holstein

Neu:		Pflichten	Gesehen?
366.	Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs (Pflanzenschutz-, Pflanzengesundheits- und Saatgutverkehrszuständigkeitsverordnung - PflSchGSaatgut-ZustVO -	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
367.	Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Schleswig-Holsteinischen Häfen - Hafenentsorgungsverordnung -	2	<input type="checkbox"/>
§ 4	Die Hafentreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Die Schiffsführung ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Ladungsrückstände gemäß dem MARPOL-Übereinkommen vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.		<input type="checkbox"/>
368.	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OwiZustVO	--	<input type="checkbox"/>
369.	Landesverordnung über Sportboothäfen - Sportboothafenverordnung - SpoBoHafVO	--	<input type="checkbox"/>

Thüringen

Neu:		Pflichten	Gesehen?
370.	Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO)	--	<input type="checkbox"/>